

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. Februar

1993

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung zur 34. Aktion „Brot für die Welt“	45	schen Kirche im Rheinland in der Region Niederrhein mit Sitz in Krefeld“	59
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz) vom 16. Januar 1976 Vom 12. Januar 1993	46	Satzung über den „Gemeindedienst für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission und der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Niederrhein mit Sitz in Krefeld“ (GfW)	60
Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Vom 12. Januar 1993	46	Satzung des Erwachsenenbildungsausschusses der Kreis-synode Krefeld	62
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung der kirchenmusikalischen Gesetze der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 53) Vom 12. Januar 1993	48	Satzung für eine Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden in Hamminkeln	63
Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen	48	Abrechnung 1992 über die Erträge des Pfarrstellenvermögens sowie über die Einnahmen auf Grund von Verträgen (Vereinbarungen mit den Ländern) oder aus anderen Gründen für Zwecke der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes (§§ 3 und 4 des Kirchengesetzes über die Neuordnung des Finanzausgleichs und der Umlage in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 11. Januar 1991, KABl. 1991 S. 3)	64
Änderung der Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 26. Januar 1993	48	Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer	66
Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland	49	21. Evangelischer Kirchbautag Köln 1993	66
Steuerfreistellung des Existenzminimums im Lohnsteuerabzugsverfahren für 1993	55	Bestandene Abschlußprüfungen für Auszubildende	67
Landeskirchlicher Haushalt 1993	55	Passionsgottesdienstkollekte für die Theologische Hochschule (STT) in Jakarta	67
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Mörmter mit der Evangelischen Kirchengemeinde Xanten	56	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	67
Satzung für den Fachausschuß für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann	56	Personal- und sonstige Nachrichten	68
Satzung für den Fachausschuß für Jugendarbeit im Kirchenkreis Krefeld	57	Literaturhinweise	73
Vereinbarung für den „Gemeindedienst für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission und der Evangeli-		Angebot	73
		Berichtigung zum KABl. 12/92	73
		Berichtigung zum KABl. 1/93	73

Kanzelabkündigung zur 34. Aktion „Brot für die Welt“

Nr. 4602 Az. 14-6-4

Im Februar 1993

zum Sonntag Reminiscere, dem 7. März 1993, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich Ostermontag, dem 12. April 1993.

Zum zweiten Schwerpunkt der 34. Aktion BROT FÜR DIE WELT erläßt der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Peter Beier, folgenden Aufruf:

Liebe Gemeindeglieder!

„Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ heißt die Jahreslosung für 1993. Würde die Welt so aussehen, wie sie sich heute darstellt, wenn wir dieser Forderung in der Vergangenheit mehr Folge geleistet hätten?

Dabei verbirgt sich hinter diesem Wort eine nicht zu unterschätzende Hoffnung: Gott läßt uns nicht allein, Gott steht uns bei, er hilft uns, auf ihn können wir vertrauen, mehr als auf Menschen. Diese Hoffnung ist allen zugesagt – gleichgültig welcher Rasse, Hautfarbe oder Nationalität sie sind. Sie ist für Arme und Reiche ebenso Zuspruch wie für die, die leiden, weil ande-

re Menschen böse Macht über sie ausüben und sie in Ungerechtigkeit, Elend, Abhängigkeit und Krankheit lassen.

BROT FÜR DIE WELT bemüht sich seit fast 35 Jahren um „Gerechtigkeit für die Armen“. Die Hilfe ist gerichtet an die Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Sie sagen uns, daß Barmherzigkeit allein nicht ausreicht, die Not dieser Erde wirksam zu beheben. Deshalb tritt gleichrangig neben die Barmherzigkeit die Gerechtigkeit in den Programmen und Projekten, die BROT FÜR DIE WELT in den zurückliegenden Jahren gefördert hat und weiterhin fördern wird.

Mir ist sehr wohl bewußt, daß nicht nur in der sogenannten Dritten Welt Armut, Elend, Hunger, Not und Obdachlosigkeit herrschen. Auch bei uns leiden Menschen. Armut, Hunger und Obdachlosigkeit gibt es mitten unter uns.

Trotzdem bitte ich Sie heute sehr herzlich, auch in diesem zweiten Schwerpunkt der 34. Aktion die segensreiche Arbeit von BROT FÜR DIE WELT in Afrika, Asien und in Lateinamerika zu unterstützen. Sie haben das in den vergangenen Jahren immer wieder getan. Dafür danke ich Ihnen sehr.

Ich bitte Sie auch, BROT FÜR DIE WELT in Ihre Fürbitte einzu beziehen.

Gott hat uns nicht nur ermutigt, ihm mehr als den Menschen zu gehorchen, sondern er hat uns auch aufgetragen, den Armen beizustehen. Helfen Sie bitte mit, daß BROT FÜR DIE WELT auch weiterhin helfen kann.

Ich grüße Sie alle herzlich

Ihr

Peter Beier
Präses
der Evangelischen Kirche
im Rheinland

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Verwaltungsgerichtsbarkeit
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Verwaltungskammergesetz)
vom 16. Januar 1976**

Vom 12. Januar 1993

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz) vom 16. Januar 1976 (KABl. S. 23), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Januar 1986 (KABl. S. 11), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungskammer ist zuständig für die Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden, Verbänden und Kirchenkreisen

a) der Kreissynodalvorstände und Verbandsvorstände auf Grund der Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise vom 3. September 1992 (KABl. S. 213) und der Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung von Angestellten in bestimmte Ver-

gütungsgruppen gemäß Art. 103 Abs. 5 der Kirchenordnung vom 3. September 1992 (KABl. S. 214), sowie

b) des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung.“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung ist sie nur zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere Kirchengesetze oder Ausbildungs- und Prüfungsordnungen es bestimmen.“

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verwaltungskammer kann in den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 erst angerufen werden, nachdem der Antragsberechtigte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung ohne Erfolg Widerspruch eingelegt hat. Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die angegriffene Entscheidung getroffen hat. Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erläßt

1. das Landeskirchenamt, soweit eine Entscheidung des Kreissynodalvorstandes oder des Verbandsvorstandes angegriffen wird,

2. die Kirchenleitung, soweit eine Entscheidung des Landeskirchenamtes oder der Kirchenleitung angegriffen wird.

Der Antrag auf Entscheidung der Verwaltungskammer muß innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung des Widerspruchsbescheides gestellt werden. Ist der Widerspruch nicht binnen drei Monaten endgültig beschieden, so gilt der Widerspruch als abgelehnt; der Antrag auf Entscheidung der Verwaltungskammer ist in diesem Falle nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs zulässig.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1993

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Beier gez. Dr.hc.(H) Becker

**Kirchengesetz
zu der Vereinbarung über die Regelung der
Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen
zwischen der
Evangelischen Kirche im Rheinland
und der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Vom 12. Januar 1993**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Der als Anlage beigefügten Vereinbarung vom 23. November 1992 / 2. Dezember 1992 über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung, und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung, wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1993

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Beier gez. Dr.hc.(H) Becker

Anlage**Vereinbarung über die
Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen**

zwischen

der Evangelischen Kirche im Rheinland
– vertreten durch die Kirchenleitung –
und

der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
– vertreten durch die Kirchenleitung –

Auf Grund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1**Voraussetzungen**

(1) Ist ein Gemeindeglied einer der vertragsschließenden Kirchen mit einer in der anderen vertragsschließenden Kirche liegenden Kirchengemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es die Gemeindezugehörigkeit zu dieser Kirchengemeinde auf Antrag erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.

(2) Scheidet ein Gemeindeglied infolge Wohnsitzwechsels in die andere vertragsschließende Kirche aus seiner Kirchengemeinde aus, so kann es seine Gemeindezugehörigkeit zu der bisherigen Kirchengemeinde auf Antrag fortsetzen, wenn es dieser durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage seines Wohnsitzes eine regelmäßige Teilnahme am Leben der bisherigen Kirchengemeinde zuläßt.

§ 2**Verfahren für den Erwerb oder die Fortsetzung
der Gemeindezugehörigkeit
zu der Evangelischen Kirche im Rheinland**

(1) Der Antrag nach § 1 ist an das Presbyterium der Kirchengemeinde zu richten, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Der zuständige Kreissynodalvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Presbyterium dieser Kirchengemeinde nach Anhörung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und des Dekanatsynodalvorstandes des entsprechenden Dekanats. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Die Kirchenleitung ist durch den Kreissynodalvorstand vor der Entscheidung über den beabsichtigten Wechsel der Gemeindezugehörigkeit zu unterrichten; der Kirchenleitung bleibt das Recht vorbehalten, die Entscheidung an sich zu ziehen.

(3) Wird ein Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller hiergegen Widerspruch bei der Kirchenleitung einlegen; diese entscheidet endgültig.

§ 3**Verfahren für den Erwerb oder die Fortsetzung
der Gemeindezugehörigkeit
zu der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

(1) Der Antrag nach § 1 ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu richten, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Er ist zu begründen.

(2) Der Kirchenvorstand entscheidet nach Anhörung des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und des für diese Kirchengemeinde zuständigen Kreissynodalvorstandes sowie des zuständigen Dekanatsynodalvorstandes. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

(3) Lehnt der Kirchenvorstand einen Antrag ab, so kann der Antragsteller hiergegen Beschwerde bei der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erheben. Will die Kirchenleitung der Beschwerde stattgeben, entscheidet sie im Benehmen mit dem Landeskirchenamt endgültig.

§ 4**Rechtsfolgen**

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes entsteht mit Zugang der Entscheidung an den Antragsteller.

(2) Für die Zeit der Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

(3) Sofern sich die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen einem Antrag nach § 1 anschließen, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

§ 5**Verzicht**

(1) Das Gemeindeglied kann auf die nach §§ 2 oder 3 begründete Gemeindezugehörigkeit verzichten mit der Folge, daß es Glied der Wohnsitzkirchengemeinde wird. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Verzicht ist bei einer erworbenen Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland dem zuständigen Presbyterium schriftlich zu erklären und wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Presbyterium zugeht. Das Presbyterium teilt den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit dem Kreissynodalvorstand und dem Kirchenvorstand sowie dem Dekanatsynodalvorstand mit.

(3) Der Verzicht ist bei einer erworbenen Gemeindezugehörigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gegenüber dem Kirchenvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit getroffen hat. Die Erklärung wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem sie dem Kirchenvorstand zugegangen ist. Der Kirchenvorstand hat den Dekanatsynodalvorstand und das Presbyterium sowie den Kreissynodalvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes über den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit zu unterrichten.

§ 6**Widerruf**

Ist eine der Voraussetzungen (§ 1) für die Entscheidung über den Antrag entfallen, so kann die Entscheidung von dem zuständigen Kreissynodalvorstand (§ 2) oder dem zuständigen Kirchenvorstand (§ 3) widerrufen werden. Der Widerruf kann sich auf die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen erstrecken. Die Betroffenen sind vorher zu hören. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Sie wird

drei Monate nach Zugang des Widerrufs an das Gemeindeglied wirksam.

§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 7

Wirksamkeit

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch Kirchengesetze der vertragsschließenden Kirchen. Die Vereinbarung wird wirksam, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind.

Düsseldorf, den 23. November 1992

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Beier gez. Krause

Darmstadt, den 2. Dezember 1992

(Siegel) Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Kirchenleitung
gez. Spengler

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung der kirchenmusikalischen Gesetze der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 53)

Vom 12. Januar 1993

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung der kirchenmusikalischen Gesetze der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beratung der Kirchengemeinde geschieht entsprechend § 8 Abs. 2 der Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt auf Grund der Teilnahme des Landeskirchenmusikwartes oder eines von ihm Beauftragten an der Probe.“
2. Artikel I § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Klammerhinweis erhält folgende Fassung:

„(zu § 3 Abs. 3 und 4)“
 - b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Anstelle des Kolloquiums hat der Kirchenmusiker sich dem Landeskirchenamt vorzustellen. Die Vorstellung geschieht in der Regel während der Probe gemäß § 8 Abs. 2 der Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vor dem Landeskirchenmusikwart oder eines von ihm Beauftragten und während der Teilnahme an der Anstellungsfreizeit gemäß Artikel I § 1.
(3) Das nach § 9 Abs. 1 der Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt zu erstattende Gutachten ist auch dem Landeskirchenamt vorzulegen.“
 - c) Absatz 2 wird Absatz 4.

3. In Artikel I § 4 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:

„(§ 4 Abs. 5 und § 7)“.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1993

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Beier gez. Dr.hc.(H) Becker

Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Nr. 3910 Az. 11-5-1-1

Düsseldorf, 3. Februar 1993

Gemäß § 8 der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. Januar 1993 (KABl. S. 3) wird bekanntgemacht, daß die Vereinbarung am 1. Februar 1993 in Kraft getreten ist.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 26. Januar 1993

Nr. 43092 Az. 14-12-2-2

Düsseldorf, 26. Januar 1993

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABl. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 17. Oktober 1991 (KABl. S. 211) – werden die Beihilfevorschriften für die Evangelische Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 193) – zuletzt geändert durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 4. Februar 1922 (KABl. S. 50) – wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „im Kalenderjahr der Antragstellung dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „im Kalenderjahr vor der Antragstellung fünfunddreißigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „des Heimkehrergesetzes,“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 6 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung aus Anlaß einer Unterbringung bei den in § 3 Abs. 6 genannten Personen sind nicht beihilfefähig.“
 - b) In Nr. 10 Satz 9 werden vor dem Wort „Polarimeter“ die Worte „Pflegebett in behindertengerechter Ausstattung“, eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
„bei Beihilfeberechtigten ohne Familienangehörige sowie bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller Familienangehörigen sechzig vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.“
- b) Buchstabe c wird gestrichen.
- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn sie nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes für eine nicht absehbare Zeit notwendig ist. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt hat; sie wird für die Zeit seit Beginn der Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach § 4 Nr. 2 gewährt werden kann.“
- d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Für eine häusliche Pflege durch den Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Verschwägerter ersten Grades sowie Schwager und Schwägerin wird eine Beihilfe von monatlich vierhundert Deutsche Mark gewährt, wenn nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes die Voraussetzungen für eine dauernde Anstaltsunterbringung vorliegen und diese durch die Pflege vermieden wird. Die Beihilfe wird frühestens ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung gewährt. Eine Beihilfe nach Satz 1 wird nicht gewährt, sofern aus demselben Anlaß auf Grund gesetzlicher Ansprüche häusliche Pflegehilfe oder an deren Stelle eine Geldleistung zusteht oder eine Beihilfe nach § 4 Nr. 5 gewährt wird, soweit nicht lediglich medizinische Behandlungen durch Dritte erbracht werden.“

5. In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Erziehungsurlaub,“ folgende Worte eingefügt:

„während einer Beurlaubung nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 LBG oder nach § 81 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 PFDG oder § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BO.“

6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Hebamme“ die Worte „oder den Entbindungspfleger“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „Arzt oder von der Hebamme“ durch die Worte „Arzt, von der Hebamme oder vom Entbindungspfleger“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. der Zuschußgewährung in Pflegefällen (§ 5 Abs. 3) mit dem ersten Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Pflege erbracht wurde,“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die bisherigen Nummern 2 und 3 Nummern 3 und 4.

8. Die Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.3 werden folgende Sätze angefügt:
„Sofern das Behandlungsziel nicht in der genannten Stundenzahl erreicht werden kann, darf in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Be-

handlungszieles erlaubt. Die Anerkennung der weiteren Behandlung darf erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen. Sie erfordert eine befürwortende Stellungnahme des vertrauensärztlichen Gutachters.“

- b) In Nummer 3.3 werden folgende Sätze angefügt:
„Kann das Behandlungsziel nicht in den genannten Stundenzahlen erreicht werden, darf in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere Behandlungsdauer bis zu 20 Sitzungen, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 40 Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung der weiteren Behandlung darf erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen. Sie erfordert eine befürwortende Stellungnahme des vertrauensärztlichen Gutachters.“

- c) Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:
„3.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden, sofern dieser den Nachweis erbringt, daß er während seiner Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben hat. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen zur Behandlung hinzuziehen, der eine mindestens dreijährige abgeschlossene Zusatzausbildung in Verhaltenstherapie an einem anerkannten Ausbildungsinstitut hat oder der im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zur Erbringung verhaltenstherapeutischer Leistungen zugelassen ist. Im Rahmen der Hinzuziehung wird der Diplompsychologe eigenverantwortlich und selbständig tätig. Der Arzt kann die probatorischen Sitzungen sowie notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen entsprechend ausgebildeten Diplompsychologen durchführen lassen.“

- d) In Nummer 4.2 werden hinter dem Wort „Neurologie,“ die Worte „Pädaudiologie, Phoniatrie,“ eingefügt.
- e) In Nummer 4.3 werden die Worte „den Nummern 2.4 Satz 4,6 oder 3.4 Satz 2.4“ durch die Worte „Nummer 2.4 Satz 4 oder 6 oder in Nummer 3.4 Satz 2“ ersetzt.

II

Die Änderungen treten zum 1. April 1993 in Kraft. Sie gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. März 1993 entstanden sind.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfeschritten der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 43093 Az. 14-12-2-1

Düsseldorf, 26. Januar 1993

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 2 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABI. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 17. Oktober 1991 (KABI. S. 211) – wird die Durchführungsverordnung zu den Beihilfeschritten vom 19. Juni 1975 (KABI.

S. 203) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Oktober 1992 (KABl. S. 282) – wie folgt geändert:

I

1. Nummer 3.2 Satz 2 bis 6 wird durch folgende Sätze ersetzt:
Die Summe dieser Einkünfte, erhöht um den nachzuversteuernden Betrag nach § 10 a EStG und den Hinzurechnungsbetrag nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Auslandsinvestitionsgesetz bzw. § 2 a Abs. 3 Satz 3 EStG sowie vermindert um den Verlustabzugsbetrag nach § 2 a Abs. 3 Satz 1 EStG, den Altersentlastungsbetrag nach § 24 a EStG und den Abzug für Land- und Forstwirte nach § 13 Abs. 3 EStG, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.
Der Festsetzung der Beihilfe sind die Angaben des Beihilfeberechtigten im Antragsvordruck über die Einkünfte des Ehegatten zugrunde zu legen. Sofern der Gesamtbetrag der Einkünfte noch nicht festgestellt werden kann, steht die Beihilfenfestsetzung unter dem Vorbehalt, daß die Grenze von 35.000 DM nicht überschritten wird. Sofern nach Lage des Falles ein Überschreiten der Höchstgrenze möglich erscheint, soll die Festsetzungsstelle einen Nachweis über die Höhe der Einkünfte fordern.
2. Hinter Nummer 3.2 wird folgende Nummer 3.3 eingefügt:
3.3 Hat der berücksichtigungsfähige Ehegatte keine Einkünfte mehr und erklärt der Beihilfeberechtigte, daß im laufenden Kalenderjahr der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten 35.000 DM nicht überschreiten wird, kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe gewährt werden. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist ein Nachweis über die Höhe der Einkünfte zu erbringen.
3. Die bisherigen Nummern 3.3 bis 3.6 werden Nummern 3.4 bis 3.7.
4. In Nummer 3.5 letzter Halbsatz werden die Worte „Nummer 3.3“ durch die Worte „Nummer 3.4“ ersetzt.
5. Die Nummern 8.6 und 8.7 werden gestrichen.
6. Nummer 9.5 letzter Satz wird gestrichen.
7. Die Überschrift zu Nummer 11 erhält folgende Fassung:
11 Zu § 5 Abs. 1 und 2
8. In Nummer 11.1 Satz 3 erhält das Klammerzitat folgende Fassung:
„(ohne Beitragsanteil oder Beitragszuschuß des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung)“
9. Hinter Nummer 11.4 wird folgende Nummer 11 a eingefügt:
11 a Zu § 5 Abs. 3
11 a. 1 Bei mehreren Beihilfeberechtigten, die Anspruch auf die Pauschalbeihilfe für ein Kind haben, ist die Pauschalbeihilfe nur einem Beihilfeberechtigten zu gewähren.
11 a. 2 Zu den neben der Pauschalbeihilfe anzuerkennenden Kosten für medizinische Behandlungen durch Berufspflegekräfte zählen insbesondere Injektionen, Katheterisierung und Verbandwechsel.
11 a. 3 Gesetzliche Ansprüche sind z. B. solche nach §§ 53 bis 57 SGB V und nach dem Bundesversorgungsgesetz.
10. Nummer 21 Satz 2 wird gestrichen.

II

Die Anlagen 1 und 1 c werden durch die dieser Verordnung beigefügten Formulare ersetzt.

III

Die Anlage 4 (Kurortverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Bei der Eintragung „Andernach“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
2. Bei der Eintragung „Bergzabern“ wird bei der Artbezeichnung das Wort „Kneippkurort“ durch „Kneippheilbad“ ersetzt.
3. Bei der Eintragung „Bertrich“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
4. Bei der Eintragung „Boppard“ wird für den Ortsteil „Boppard“ die Artbezeichnung „Kneippkurort“ durch „Kneippheilbad“ und für den Ortsteil „Bad Salzig“ die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
5. Bei der Eintragung „Breisig“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
6. Bei der Eintragung „Burgbrohl“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
7. Bei der Eintragung „Daun“ wird bei der Artbezeichnung das Wort „Heilkurort“ gestrichen.
8. Bei der Eintragung „Dürkheim“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
9. Bei der Eintragung „Ems“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort und Heilklimatischer Kurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
10. Bei der Eintragung „Hönningen“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
11. Bei der Eintragung „Kassel“ wird die Artbezeichnung „Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort“ durch „Kneippheilbad“ ersetzt.
12. Bei der Eintragung „Kreuznach“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
13. Die Eintragung „Marienberg“ erhält folgende Fassung:
Marienberg 5439 Bad Marienberg Bad Marienberg (nur Stadtteile Bad Marienberg, Zinnheim und der Gebietsteil der Gemarkung Langenbach begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Hardt, Zinnheim, Marienberg sowie die Bahntrasse Eberbach-Bad Marienberg) Kneippheilbad
14. Bei der Eintragung „Münster/Stein“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort, Heilklimatischer Kurort“ durch „Heilbad und Heilklimatischer Kurort“ ersetzt.
15. Bei der Eintragung „Neuenahr“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
16. Nach der Eintragung „Schwartau“ wird eingefügt:
Segeberg 2360 Segeberg G Heilbad
17. Bei der Eintragung „Sobernheim“ wird die Artbezeichnung „Felkekurort“ durch „Felke-Heilbad“ ersetzt.
18. Bei der Eintragung „Traben-Trarbach“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
19. Bei der Eintragung „Zwesteren“ wird die Artbezeichnung „Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“ durch „Heilbad und Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“ ersetzt.

IV

Nr. 6 tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

An

Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen	
Name, Vorname der Antragstellerin / des Antragstellers	Vorname des Ehegatten
Dienststelle	Kirchenkreis
	Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe
Familienstand seit	
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend	

Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten und durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen.

1.	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BhV – angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen entstanden sind.) Name, Vorname	Geburtsdatum	Ist das Kind im Ortszuschlag/Familienzuschlag/Sozialzuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig?	Anspruchszeitraum ¹⁾		Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Beihilfe? Falls ja: Bitte die Originalbelege beifügen	Falls ja: Gehört das Kind zu Ihrem Haushalt?		
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
2.	Sind oder waren Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 12 Monaten berufstätig, Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen von Arbeitslosengeld oder -hilfe, von Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder von Erziehungsgeld? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein								
	Name dieser Person	Tätig als ²⁾	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. der Zahlung der vorgenannten Bezüge	Wöchentl. Arbeitszeit	Monatl. brutto	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der vorgenannten Bezüge	Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen		
							<input type="checkbox"/>		
							<input type="checkbox"/>		
3. a)	Antragstellerin/Antragsteller: Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:								
	Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter 1)	Nicht versichert	Privat versichert bei	In einer gesetzlichen Krankenversicherung			Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V wurde gezahlt		
				pflicht-versichert bei	freiwillig versichert bei	familien-versichert bei	für die Zeit vom bis	Zuschuß im Antragsmonat DM	Krankenversicherungsbeitrag im Antragsmonat DM
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Antragsteller(in) (A)	<input type="checkbox"/>							
	Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/>							
	Kind 1 (K 1)	<input type="checkbox"/>							
Kind 2 (K 2)	<input type="checkbox"/>								
Kind 3 (K 3)	<input type="checkbox"/>								
Kind (K)	<input type="checkbox"/>								
b)	Bestehen Ansprüche auf Grund von sonstigen Rechtsvorschriften (z. B. Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu den geltend gemachten Aufwendungen?								
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt.								

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Familien-/Ortszuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen oder im Zeitpunkt der Antragstellung nicht bestand.

²⁾ Bitte hier eintragen: Beamten-, Ang.-, Arb.- oder sonstiges Anstellungsverhältnis.

4.	Nur auszufüllen																													
a)	von Antragstellern	<p>1. Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 35 000 DM (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 b BhV)?</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>2. Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 35 000 DM übersteigen? (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 b BhV)</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meinen Ehegatten ohne besondere Aufforderung zurückzahlen, falls der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im lfd. Kalenderjahr 35 000 DM übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen in Krankheitsfällen, für die der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält).</p>																												
b)	von Versorgungsempfängern	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Personen</th> <th colspan="2">Besteht Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge?</th> <th colspan="2">Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag gezahlt?</th> <th>Falls ja: Höhe des Zuschusses im Antragsmonat</th> <th>Bei Zuschüssen unter 100 DM Höhe des Krankenversicherungsbeitrages im Auftragsmonat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Antragsteller(in) (A)</td> <td><input type="checkbox"/> nein</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input type="checkbox"/> nein</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td>DM</td> <td>DM</td> </tr> <tr> <td>Ehegatte (E)</td> <td><input type="checkbox"/> nein</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input type="checkbox"/> nein</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td>DM</td> <td>DM</td> </tr> <tr> <td>Kind (K)</td> <td><input type="checkbox"/> nein</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input type="checkbox"/> nein</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td>DM</td> <td>DM</td> </tr> </tbody> </table>	Personen	Besteht Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge?		Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag gezahlt?		Falls ja: Höhe des Zuschusses im Antragsmonat	Bei Zuschüssen unter 100 DM Höhe des Krankenversicherungsbeitrages im Auftragsmonat	Antragsteller(in) (A)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM	DM	Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM	DM	Kind (K)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM	DM
Personen	Besteht Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge?		Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag gezahlt?		Falls ja: Höhe des Zuschusses im Antragsmonat	Bei Zuschüssen unter 100 DM Höhe des Krankenversicherungsbeitrages im Auftragsmonat																								
Antragsteller(in) (A)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM	DM																								
Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM	DM																								
Kind (K)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	DM	DM																								
c)	bei Unfällen	<p>Falls Aufwendungen durch einen Unfall (dazu gehören auch Sport-, Spiel- und Schulunfälle) verursacht wurden, Unfallschilderung, Name und Anschrift des Ersatzpflichtigen oder Begründung, warum keine Ersatzpflicht besteht (Fortsetzung ggf. auf bes. Blatt).</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>																												
d)	in Pflegefällen	<p><input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Pauschalbeihilfe nach § 5 Abs. 3 BhV.</p> <p>Name der gepflegten Person: _____</p> <p>Aus diesem Anlaß bestehen gesetzliche Ansprüche auf häusliche Pflegehilfe oder an deren Stelle auf eine Geldleistung</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>																												
5.	Ich beantrage	<p>die Erhöhung des Bemessungssatzes (§ 12 Abs. 3 BhV) zu Aufwendungen für Krankheiten, die von Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder für die Versicherungsleistungen auf Dauer eingestellt sind (die Nachweise sind beigelegt).</p> <p>Beleg-Nr. _____</p>																												
Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich durch die (Kasse) _____ am _____ einen Abschlag in Höhe von _____ DM erhalten																														
Ich bitte, die Beihilfe		bei (Bank, Sparkasse, Postgiroamt)																												
<input type="checkbox"/> bar zu zahlen	<input type="checkbox"/> zu überweisen auf das Konto Nr. _____																													
	Bankleitzahl _____	Falls Postgiroamt: Dort angegebener Wohnort _____																												

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten bzw. Erstattungen sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Kindern, Enkelkindern, Eltern, Großeltern, Geschwistern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwager oder Schwägerin durchgeführt sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 1 c

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe bei getrenntlebenden Ehegatten

An

Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen	
Name, Vorname der Antragstellerin / des Antragstellers	Vorname des Ehegatten
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	Kirchenkreis
Dienststelle bzw. letzte Dienststelle	Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe
Familienstand <input type="checkbox"/> getrennt lebend seit	

Ich beantrage eine Beihilfe zu den in der Anlage aufgeführten und durch Originalbelege nachgewiesenen Aufwendungen.

1.	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BhV – angeben)	Geburtsdatum	Erhalten Sie oder Ihr getrenntlebender Ehegatte für das Kind Familien-, Orts-/ Sozialzuschlag		Anspruchszeitraum				
	Name, Vorname								
	1.							<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	2.							<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	3.							<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	4.							<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.	Sind oder waren Sie oder die berücksichtigungsfähigen Kinder in den letzten 12 Monaten berufstätig, Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld oder -hilfe oder von Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein								
	Name dieser Person	Tätig als ¹⁾	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. der Zahlung der vorgenannten Bezüge	Wöchentl. Arbeitszeit	Monatl. brutto	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der vorgenannten Bezüge	Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen		
							<input type="checkbox"/>		
							<input type="checkbox"/>		
3. a)	Antragstellerin/Antragsteller: Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:								
	Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter 1)	Nicht versichert	Privat versichert bei	In einer gesetzlichen Krankenversicherung			Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V wurde gezahlt		
				pfllicht-versichert bei	freiwillig versichert bei	familien-versichert bei	für die Zeit vom bis	Zuschuß im Antragsmonat DM	Krankenversicherungsbeitrag im Antragsmonat DM
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Antragsteller(in) (A)	<input type="checkbox"/>							
	Kind 1 (K 1)	<input type="checkbox"/>							
Kind 2 (K 2)	<input type="checkbox"/>								
b)	Bestehen Ansprüche auf Grund von sonstigen Rechtsvorschriften (z. B. Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu den geltend gemachten Aufwendungen.								
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt.								

1) Bitte hier eintragen: Beamten-, Ang.-, Arb.- oder sonstiges Anstellungsverhältnis.

Stand Januar 1993

4.	Nur auszufüllen						
a)	von Antragstellern	1. Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 35 000 DM (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 b BhV)? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja					
		2. Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 35 000 DM übersteigen? (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 b BhV) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meinen Ehegatten ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen, falls der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im lfd. Kalenderjahr 35 000 DM übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen in Krankheitsfällen, für die der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält).					
b)	von Versorgungsempfängern	Personen	Besteht Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge?	Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag gezahlt?		Falls ja: Höhe des Zuschusses im Antragsmonat	Bei Zuschüssen unter 100 DM Höhe des Krankenversicherungsbeitrages im Auftragsmonat
		Antragsteller(in) (A)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	DM	DM	DM
		Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	DM	DM	DM
		Kind (K)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	DM	DM	DM
c)	bei Unfällen	Falls Aufwendungen durch einen Unfall (dazu gehören auch Sport-, Spiel- und Schulfälle) verursacht wurden, Unfallschilderung, Name und Anschrift des Ersatzpflichtigen oder Begründung, warum keine Ersatzpflicht besteht (Fortsetzung ggf. auf bes. Blatt). _____ _____ _____					
d)	in Pflegefällen	<input type="checkbox"/> Ich beantrage eine Pauschalbeihilfe nach § 5 Abs. 3 BhV. Name der gepflegten Person: _____ Aus diesem Anlaß bestehen gesetzliche Ansprüche auf häusliche Pflegehilfe oder an deren Stelle auf eine Geldleistung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
5.	Ich beantrage	die Erhöhung des Bemessungssatzes (§ 12 Abs. 3 BhV) zu Aufwendungen für Krankheiten, die von Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder für die Versicherungsleistungen auf Dauer eingestellt sind (die Nachweise sind beigefügt). Beleg-Nr. _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____					
Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich durch die (Kasse)		am	einen Abschlag in Höhe von			DM erhalten	
Ich bitte, die Beihilfe	<input type="checkbox"/> bar zu zahlen	<input type="checkbox"/> zu überweisen auf das Konto Nr.		bei (Bank, Sparkasse, Postgiroamt)			
		Bankleitzahl	Falls Postgiroamt: Dort angegebener Wohnort				

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten bzw. Erstattungen sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Kindern, Enkelkindern, Eltern, Großeltern, Geschwistern, Schwägerten ersten Grades sowie Schwager oder Schwägerin durchgeführt sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift

Steuerfreistellung des Existenzminimums im Lohnsteuerabzugsverfahren für 1993

Nr. 43004 Az. 14-5-4

Düsseldorf, 4. Januar 1993

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. September 1992 ist ab 1993 sicherzustellen, daß bei der Einkommensbesteuerung dem Steuerpflichtigen die Erwerbsbezüge steuerfrei belassen werden, die er zur Deckung eines existenznotwendigen Bedarfs benötigt.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben auf einer Besprechung Anfang Dezember 1992 im Vorgriff auf eine für das Frühjahr 1993 zu erwartende gesetzliche Regelung eine vorläufige verwaltungstechnische Regelung abgesprochen, nach der Arbeitnehmer, die mit ihrem Arbeitslohn die Existenzminimumsgrenze überschreiten, für eine gewisse Übergangszone

nach einer in Lohnsteuer-Zusatztabellen 1993 ausgewiesenen gemilderten Lohnsteuer, Lohnsteuer vom Arbeitslohn zu entrichten haben. Das entsprechende Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 3. Dezember 1992 – IV B 6-S2361-75/92 – ist im Bundessteuerblatt Teil I, 1992, S. 736, veröffentlicht worden. Das Schreiben des Bundesministers der Finanzen erhielten Sie mit Rundverfügung vom 4. Januar 1993.

Wir bitten, den o. a. Sachverhalt beim Steuerabzug vom Arbeitslohn entsprechend ab dem 1. Januar 1993 zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf die Festsetzung der Kirchensteuer entstehen nicht, da die Kirchensteuer nach der festgesetzten Einkommen/Lohnsteuer berechnet wird.

Auf die bei den diversen Steuer-Verlagen erschienenen Steuertabellen weisen wir hin.

Das Landeskirchenamt

Landeskirchlicher Haushalt 1993

Nr. 1414 Az. 14-1-2

Düsseldorf, 12. Januar 1993

Hiermit geben wir die Zusammenfassung des von der Kirchenleitung am 12. November 1992 festgestellten und von der Landsynode am 10. Januar 1993 verabschiedeten Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 1993 bekannt:

Einzelplan	Haushaltsjahr			
	1993		1992	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0 Allgemeine kirchliche Dienste	267 514,650,-	319 042 867,-	254 254 500,-	300 512 205,-
1 Besondere kirchliche Dienste	478 240,-	23 012 697,-	328 900,-	20 689 398,-
2 Kirchliche Sozialarbeit	–	20 869 391,-	–	17 730 735,-
3 Gesamtkirchliche Aufgaben Ökumene, Weltmission	98 802 500,-	134 725 624,-	82 380 500,-	116 316 545,-
4 Öffentlichkeitsarbeit	377 550,-	12 226 177,-	349 730,-	9 993 799,-
5 Bildungswesen und Wissenschaft	345 103,-	31 559 007,-	313 220,-	27 639 539,-
6 unbesetzt	–	–	–	–
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	4 837 420,-	30 499 411,-	4 612 720,-	28 604 913,-
8 Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	12 254 155,-	4 491 115,-	12 032 455,-	4 267 344,-
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	267 490 382,-	75 673 711,-	243 067 975,-	71 585 522,-
Gesamtplan	652 100 000,-	652 100 000,-	597 340 000,-	597 340 000,-

Der Haushaltsplan kann in der Zeit vom 1. bis 5. März 1993 im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 213, bei Herrn LkOVR Münter eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinde Mörmter mit
der Evangelischen Kirchengemeinde Xanten**

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Mörmter, Kirchenkreis Kleve, wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Xanten, Kirchenkreis Kleve, vereinigt.

§ 2

Der neue Name der vereinigten Kirchengemeinden lautet:
Evangelische Kirchengemeinde Xanten-Mörmter.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Xanten-Mörmter umfaßt die Bereiche der ehemaligen Kirchengemeinden Mörmter und Xanten.

§ 4

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Xanten-Mörmter ist uniert.

§ 5

Die Evangelische Kirchengemeinde Xanten-Mörmter gehört zum Kirchenkreis Kleve.

§ 6

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1992

Evangelische Kirche im Rheinland
(Siegel) Das Landeskirchenamt

Urkunde

Die durch Urkunde vom 8. Dezember 1992 von der Evangelischen Kirche im Rheinland – Das Landeskirchenamt – vollzogene Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Mörmter mit der Evangelischen Kirchengemeinde Xanten wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Der Regierungspräsident Düsseldorf
Düsseldorf, den 17. Dezember 1992

(Siegel)
48.4.92.05

Im Auftrag
gez. Unterschrift

**Satzung
für den Fachausschuß
für Kinder- und Jugendarbeit
im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann**

Auf Grund von Artikel 152 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann am 14. November 1992 folgende Satzung für den Fachausschuß für Kinder- und Jugendarbeit beschlossen:

Evangelische Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen und geschieht um der schulpflichtigen Kinder und der Jugendlichen willen.

§ 1

Aufgaben

1. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung entsprechender Beschlussträge.
2. Beratung der Gemeinden des Kirchenkreises in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
3. Beratung und Beschlußfassung der Konzeption der synodalen Kinder- und Jugendarbeit.
4. Entgegennahme des Berichtes der Jugendreferentin/des Jugendreferenten, Beratung und Beschluß. Unterstützung des Kinder- und Jugendreferates bei der Planung und Durchführung der kreiskirchlichen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit (Kindertage, Mitarbeiterschulungen, Seminare, Freizeiten und sonstige Veranstaltungen).
5. Koordinierung und Förderung von Veranstaltungen der Jugendarbeit in den Gemeinden und Werken des Kirchenkreises untereinander und mit der synodalen Kinder- und Jugendarbeit vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Leitungsorgane.
6. Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit und der Jugendkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.
7. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Jugendarbeit.
8. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die festgestellten Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen der vom Kreissynodalvorstand festgestellten Grundsätze und der kirchlichen Rechtsvorschriften. Ferner Entscheidung über die Verteilung öffentlicher Zuschüsse für die Kinder- und Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene. Ausgenommen ist das Verfügungsrecht über Personalkostenansätze.
9. Beratung bei der Einstellung von Mitarbeitern für die Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene.
10. Wahl der Delegierten des Kirchenkreises in öffentliche und kirchliche Gremien, wie z. B. die Konferenz für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland.
11. Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und anderen Jugendverbänden auf der Ebene des Kirchenkreises.
12. Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Jugendarbeit.

13. Vorschlagsrecht zur Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters durch die Kreissynode. Beide sollen nicht aus dem Kreis der hauptamtlichen Jugendmitarbeiter kommen.
14. Fachaufsicht – vertreten durch den Vorsitzenden – über die Jugendreferentin/den Jugendreferenten des Kirchenkreises.

§ 2

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Jugendarbeit. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Jugendarbeit verantwortlich.
2. Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 3

Zusammensetzung

Dem Ausschuß sollen in der Regel angehören:

1. 3 Mitglieder der Kreissynode,
2. Die Synodalbeauftragte/Der Synodalbeauftragte
3. Die Jugendreferentin/Der Jugendreferent
4. 1 sachkundiges Gemeindeglied aus jeder Kirchengemeinde, das dem gemeindlichen Jugendausschuß angehören sollte und die Berechtigung zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes hat.

§ 4

Vorsitz

Die bzw. der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen sie/ihn die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie nach besonderer Regelung durch den Kreissynodalvorstand die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung.

§ 5

Arbeitsweise

1. Der Ausschuß tritt regelmäßig mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
2. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
3. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuß kann durch Beschluß Gäste zu den Beratungen einladen. Auf Verlangen des Ausschusses können Vertreterinnen/Vertreter der Gemeinden oder Verbände sowie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der kreiskirchlichen Jugendarbeit an der Sitzung teilnehmen.

6. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.
7. Über weitere Einzelheiten kann der Ausschuß eine Geschäftsordnung erlassen, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand und den anderen Ausschüssen

Der Kreissynodalvorstand, der Fachausschuß für Kinder- und Jugendarbeit und die anderen für den Kirchenkreis gebildeten Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode.

§ 7

Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Mettmann, den 14. November 1992

(Siegel) Kreissynode
des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 11. Januar 1993

(Siegel)
Nr. 40577

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für den Fachausschuß für Jugendarbeit im Kirchenkreis Krefeld

Auf Grund von Artikel 152 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld folgende Satzung für den Fachausschuß für Jugendarbeit beschlossen:

Evangelische Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen und geschieht um der Jugendlichen willen.

Es soll Ziel sein, jungen Menschen zu einem selbständigen Weg zu verhelfen, der sie aus christlichem Glauben verantwortetem Denken, Handeln und Leben als Erwachsene befähigt.

§ 1

Aufgaben

Der Fachausschuß hat folgende Aufgaben:

- 1.1 Fachliche Begleitung der Dienste und Einrichtungen der Jugendarbeit des Kirchenkreises Krefeld.
- 1.2 Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit, Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen sowie Zusammenarbeit mit den anderen Diensten auf synodaler Ebene.
- 1.3 Beratung und Information der Kirchengemeinden in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
- 1.4 Beratung und Erstellung einer Konzeption für synodale Jugendarbeit und deren ständige Reflexion.
- 1.5 Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Formen der Jugendarbeit im Kirchenkreis sowie von Veranstaltungen der Jugendarbeit.
- 1.6 Unterstützung und Begleitung der Arbeit der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen für Jugendarbeit der Gemeinden des Kirchenkreises und der Pfarrer/innen.
- 1.7 Beratung, Planung und Verantwortung für alle Veranstaltungen der synodalen Jugendarbeit.
- 1.8 Förderung des ökumenischen Gedankens in der Jugendarbeit.
- 1.9 Beratung bei der Einstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit.
- 1.10 Wahl der Delegierten des Kirchenkreises in öffentliche und kirchliche Gremien, insbesondere in Stadt- und Kreisjugendringe, Kinder- und Jugendhilfeausschüsse, Konferenz für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- 1.11 Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die festgestellten Mittel im Rahmen der vom Kreissynodalvorstand festgestellten Grundsätze und der kirchlichen Verwaltungsvorschriften. Personalkosten und Rechtsverpflichtungen sind vom Verfügungsrecht ausgeschlossen.
- 1.12 Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den anderen Jugendverbänden auf der Ebene des Kirchenkreises.
- 1.13 Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Jugendarbeit.
- 1.14 Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit und der Jugendkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- 1.15 Jährlicher Bericht über den Stand der Jugendarbeit für Kreissynode und Kreissynodalvorstand.

§ 2

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Jugendarbeit. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Jugendarbeit verantwortlich.
2. Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 3

Zusammensetzung

1. Dem Ausschuß gehören an:
 - 1.1 5 Mitglieder der Kreissynode (davon ein Mitglied aus dem Kreissynodalvorstand).
 - 1.2 6 sachkundige Gemeindeglieder, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes befähigt sind; dabei soll vorrangig die Beteiligung jugendlicher Ehrenamtlicher berücksichtigt werden.
 - 1.3 Die beiden Referenten/innen des kreiskirchlichen Jugendreferates.
 - 1.4 2 hauptamtliche Jugendmitarbeiter/innen.
 - 1.5 Bei der Berufung der Mitglieder nach 1.1 und 1.2 sollen die strukturellen Gegebenheiten des Kirchenkreises (insbesondere Stadt Krefeld/Landbereich) berücksichtigt werden.
2. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist nach Möglichkeit ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

§ 4

Vorsitz

1. Der/die Vorsitzende des Ausschusses und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in werden von der Kreissynode gewählt. Vom Jugendausschuß können dazu Personen vorgeschlagen werden.
Die kreiskirchlichen Jugendreferenten/innen und die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen sollen nicht zum/zur Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
2. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen ihn/sie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie nach besonderer Regelung durch den Kreissynodalvorstand die Mitarbeiter/innen der Verwaltung.

§ 5

Arbeitsweise

1. Der Ausschuß tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
2. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich und damit vertraulich. Auf Antrag kann Öffentlichkeit bei einfacher Mehrheit hergestellt werden.
3. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in vorbereitet und geleitet.
4. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Unterlagen mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung.
5. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
6. Der Ausschuß kann mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes sachkundige Gemeindeglieder, auch Mitglieder der Gemeindejugend und/oder Vertreter/innen der Gemeinden und Verbände zur Beratung hinzuziehen.
7. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.
8. Über weitere Einzelheiten kann der Ausschuß eine Geschäftsordnung erlassen. Diese muß durch den Kreissynodalvorstand genehmigt werden.

§ 6

**Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand
und den anderen Ausschüssen**

Der Kreissynodalvorstand, der Fachausschuß für Jugendarbeit im Kirchenkreis Krefeld und die anderen für den Kirchenkreis gebildeten Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode.

§ 7

Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Krefeld, den 7. November 1992

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Krefeld
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Dezember 1992

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Vereinbarung**für den „Gemeindedienst für Weltmission
der Vereinigten Evangelischen Mission
und der Evangelischen Kirche im Rheinland
in der Region Niederrhein mit Sitz in Krefeld“**

Der folgenden Vereinbarung für den „Gemeindedienst für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission und der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Niederrhein mit Sitz in Krefeld“ liegen zugrunde:

1. Der Beschluß der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland Nr. 96 vom 16. Januar 1971, nach dem sie die Vereinigte Evangelische Mission als ihr Sendungsorgan sieht, durch das die Kirche an dem der ganzen Christenheit gegebenen Missionsauftrag teilnimmt.
2. Die Aufgabenbeschreibung des Gemeindedienstes für Weltmission in der Fassung vom 5. März 1986 (Beschluß der Missionsleitung Nr. 18 und 19), der die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Beschluß Nr. 19 vom 3. März 1988 zugestimmt hat.

Gemäß Artikel 211 Abs. 4 KO in Verbindung mit § 2 des Verbandsgesetzes und dem Beschluß der Kirchenleitung vom 28. Januar 1971 sowie der Aufgabenbeschreibung des Gemeindedienstes für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission vom 5. März 1986 Abschnitt D 4, treffen die Kirchenkreise

Aachen, Dinslaken, Gladbach, Jülich,
Kleve, Krefeld, Moers, Wesel
und die Vereinigte Evangelische Mission

folgende Vereinbarung:

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchenkreise bilden in ihrem Bereich zusammen mit der Vereinigten Evangelischen Mission (VEM) den gemeinsamen Arbeitsbereich „Gemeindedienst für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission und der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Niederrhein mit Sitz in Krefeld“ (GfW).

Die Einzelheiten regelt die gemeinsame Satzung vom 7. Mai 1992.

§ 2

Mitwirkungsrechte der VEM

1. Bei den Pfarrwahlen bzw. Einstellungen von Mitarbeitern gemäß § 5 der Satzung holt der federführende Kirchenkreis auch die Zustimmung der VEM ein. Ohne eine Zustimmung der VEM kann eine Berufung bzw. Einstellung nicht beschlossen werden.
2. Änderungen des Stellenplans erfolgen in Abstimmung mit der VEM.
3. An den Kuratoriumssitzungen (§ 3 der Satzung) nehmen auch Austauschpfarrer der VEM oder der Evangelischen Kirche im Rheinland, die sich in der Region befinden, mit beratender Stimme teil, nachdem der federführende Kirchenkreis (§ 5 der Satzung) sie hierzu berufen hat.

§ 3

Änderung der Vereinbarung

Die Änderung der Vereinbarung bedarf der übereinstimmenden Beschlußfassung der Kreissynoden aller beteiligten Kirchenkreise in getrennter Versammlung oder in einer gemeinsamen Sitzung (Artikel 156 KO) und der Missionsleitung sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 4

Kündigung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung kann ein Vereinbarungspartner nur mit einer Frist von zwölf Monaten zu Ende eines Kalenderjahres kündigen.
2. Wenn ein beteiligter Kirchenkreis die Vereinbarung kündigt, dann ist eine Regelung über die finanziellen und sonstigen Verpflichtungen zwischen dem kündigenden Kirchenkreis und den verbleibenden Kirchenkreisen zu treffen.
Wenn die VEM die Vereinbarung kündigt, dann ist eine Einigung über die Auflösung des GfW erforderlich.
3. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung gemäß § 6 des Verbandsgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft.

Aachen, den 20. Mai 1992

(Siegel)

Kirchenkreis Aachen
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Dinslaken, den 22. Juni 1992 (Siegel)	Kirchenkreis Dinslaken Der Kreissynodalvorstand gez. Unterschriften
Gladbach, den 1. Juni 1992 (Siegel)	Kirchenkreis Gladbach Der Kreissynodalvorstand gez. Unterschriften
Jülich, den 26. Mai 1992 (Siegel)	Kirchenkreis Jülich Der Kreissynodalvorstand gez. Unterschriften
Goch, den 25. Juni 1992 (Siegel)	Kirchenkreis Kleve Der Kreissynodalvorstand gez. Unterschriften
Krefeld, den 7. Mai 1992 (Siegel)	Kirchenkreis Krefeld Der Kreissynodalvorstand gez. Unterschriften
Moers, den 10. Juli 1992 (Siegel)	Kirchenkreis Moers Der Kreissynodalvorstand gez. Unterschriften
Wesel, den 17. Juli 1992 (Siegel)	Kirchenkreis Wesel Der Kreissynodalvorstand gez. Unterschriften
Wuppertal, den 23. September 1992 (Siegel)	Vereinigte Evangelische Mission gez. Unterschriften
	Genehmigt
(Siegel)	Düsseldorf, den 17. Dezember 1992 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

**Satzung
über den „Gemeindedienst für Weltmission
der Vereinigten Evangelischen Mission
und der Evangelischen Kirche im Rheinland
in der Region Niederrhein
mit Sitz in Krefeld“ (GfW)**

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) und gemäß § 1 der Vereinbarung vom 7. Dezember 1989 beschließen die Kirchenkreise

Aachen, Dinslaken, Gladbach, Jülich,
Kleve, Krefeld, Moers, Wesel
und die Vereinigte Evangelische Mission

folgende gemeinsame Satzung für den Gemeindedienst für Weltmission:

§ 1

Allgemeines

1. Die genannten Kirchenkreise bilden in ihrem Bereich zusammen mit der Vereinigten Evangelischen Mission (VEM) den gemeinsamen Arbeitsbereich „Gemeindedienst für Weltmission der Vereinigten Evangelischen Mission und der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Niederrhein mit Sitz in Krefeld“ (GfW).
2. Im GfW arbeiten die genannten Kirchenkreise mit der VEM zusammen. Einzelheiten werden in der nachfolgenden Satzung und der entsprechenden Vereinbarung über den Gemeindedienst für Weltmission gemäß Artikel 211 KO in Verbindung mit § 2 des Verbandsgesetzes zwischen den genannten Kirchenkreisen mit der VEM geregelt.

§ 2

Aufgaben des GfW

1. Der GfW hat in allen seinen Diensten die Aufgabe, dabei mitzuwirken, daß die missionarische Verantwortung in den Kirchenkreisen, Gemeinden und Gruppen in ökumenischer Weite wahrgenommen wird.
2. Die Schwerpunkte dieser Arbeit sind im Beschluß der Leitung der VEM vom 5. März 1986, Teil B, aufgeführt worden. Einzelheiten regelt die Dienstanweisung der Pfarrer und der anderen Mitarbeiter.

§ 3

Kuratorium

1. Zur Leitung des GfW wird ein Kuratorium gebildet. Dieses besteht aus je zwei Vertretern der beteiligten Kirchenkreise und der VEM sowie den Inhabern der Pfarrstellen des GfW in dieser Region (Regionalpfarrer). Je einer der Kirchenkreisvertreter soll dem Kreissynodalvorstand angehören, ein Vertreter des federführenden Kirchenkreises muß dem Kreissynodalvorstand angehören. Für die Vertreter der Kirchenkreise werden Stellvertreter berufen. Die Vertreter der VEM werden durch die Missionsleitung entsandt.
2. Von den Vertretern der beteiligten Kirchenkreise sollen – ebenso wie von ihren Stellvertretern – nur je einer Theologe oder hauptamtlicher Mitarbeiter sein.
3. Die an dem GfW in der Region beteiligten Kirchenkreise wählen die Kuratoriumsmitglieder und ihre Stellvertreter durch die Kreissynoden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht dem gleichen Kirchenkreis angehören. Andere hauptamtliche Mitarbeiter des GfW in der Region können mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Das Kuratorium kann fachkundige Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen. Als fachkundige Gäste kommen insbesondere Glieder anderer Mitgliedskirchen des ökumenischen Rates der Kirchen oder von Partnerkirchen der VEM infrage.
4. Austauschpfarrer der VEM oder der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), die sich in der Region befinden, können durch den federführenden Kirchenkreis zu Mitgliedern des Kuratoriums mit beratender Stimme berufen werden.

5. Das Kuratorium wird für die Amtsdauer einer Kreissynode (vier Jahre) gebildet. Für Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung (KO) über die Kreissynodalvorstände sinngemäß; über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und des Jahresprogramms für die Regionalpfarrer und die anderen Mitarbeiter.
2. Ständige Begleitung der Arbeit der Regionalpfarrer und der anderen theologischen und pädagogischen Mitarbeiter und Entgegennahme regelmäßiger Tätigkeitsberichte.
3. Mitarbeit bei den Aufgaben der VEM, Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Missionsleitung für die Arbeit in der Region.
4. Abfassung von Jahresberichten für die beteiligten Kreissynoden und die VEM.
5. Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplans für den „Gemeindedienst für Weltmission in der Region Niederrhein“.
6. Vorschläge zum Kostenbeteiligungsschlüssel für die beteiligten Kirchenkreise.
7. Mitwirkung bei der Berufung der Regionalpfarrer und anderer hauptamtlicher Mitarbeiter nach Maßgabe von § 5 dieser Satzung.
8. Beteiligung bei der Abfassung der Dienstanweisung der Pfarrstelleninhaber und der anderen Mitarbeiter.

§ 5

Federführender Kirchenkreis

1. Die Rechtsvertretung des GfW, dessen Verwaltung sowie Organisation obliegt dem Kirchenkreis Krefeld (federführender Kirchenkreis).
Dazu gehören insbesondere:
 - a) für die Errichtung der Pfarrstellen zu sorgen;
 - b) die Pfarrstelleninhaber zu berufen;
 - c) andere Mitarbeiter einzustellen;
 - d) Dienstaufsicht über Pfarrer und Mitarbeiter zu führen;
 - e) die Dienstanweisungen in Absprache mit dem Kuratorium und der VEM abzufassen;
 - f) die laufende Verwaltung der Geschäfts- und Kassenverwaltung zu führen;
 - g) den Haushalts- und Stellenplan festzustellen;
 - h) den Kostenbeteiligungsschlüssel mit den beteiligten Kirchenkreisen abzustimmen.
2. Für die Dienstaufsicht über die Pfarrstelleninhaber gelten die Bestimmungen für die Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Fachaufsicht liegt beim Direktor der VEM in Abstimmung mit dem Superintendenten des federführenden Kirchenkreises.
3. Bei einer Pfarrwahl oder Einstellung eines pädagogischen oder theologischen Mitarbeiters schreibt der federführende Kirchenkreis im Einvernehmen mit der VEM die Stelle aus. Er beruft den Pfarrer bzw. stellt den Mitarbeiter ein, nachdem die beteiligten Kirchenkreise und die VEM gemäß § 2 der Vereinbarung zugestimmt haben.

§ 6

Mitwirkung der beteiligten Kirchenkreise und der VEM

1. Änderungen des Stellenplans erfolgen in Abstimmung mit den Kirchenkreisen sowie der VEM gemäß § 2 der Vereinbarung.
2. Die beteiligten Kirchenkreise beschließen die Zuschüsse gemäß dem vereinbarten Kostenbeteiligungsschlüssel.
3. Weitere Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

§ 7

Regionalpfarrstellen

Für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung sind die Inhaber der Regionalpfarrstellen verantwortlich. Sie werden für die Dauer von acht Jahren berufen. Verlängerung ist möglich. Sie berichten dem Kuratorium regelmäßig mindestens einmal jährlich über Entwicklungen in den Arbeitsbereichen der VEM und ebenso der VEM über Entwicklungen in der Region. Das Nähere regeln die Dienstanweisungen.

§ 8

Schlichtung von Streitigkeiten

1. Bei Konflikten grundlegender Art, die in der Satzung nicht geregelt sind, beruft der Superintendent des federführenden Kirchenkreises die Leitungsorgane der anderen Kirchenkreise und der VEM zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Das Kuratorium ist dabei zu hören.
2. Kommt eine Einigung nicht zustande, findet § 6 des Verbandsgesetzes Anwendung.

§ 9

Änderung der Satzung

Die Änderung dieser Satzung bedarf der übereinstimmenden Beschlußfassung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise in getrennten Versammlungen oder in einer gemeinsamen Sitzung (Artikel 156 KO) und der Missionsleitung. Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung und ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 10

Ausscheiden aus dem GfW

Das Ausscheiden eines Satzungspartners aus der Arbeit des GfW richtet sich nach § 4 der Vereinbarung.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach übereinstimmender Beschlußfassung durch die beteiligten Kreissynoden sowie der Missionsleitung und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Diese Satzung löst die Vereinbarung ab.

Aachen, den 20. Mai 1992

(Siegel)

Kirchenkreis Aachen
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Dinslaken, den 22. Juni 1992

(Siegel)

Kirchenkreis Dinslaken
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Gladbach, den 1. Juni 1992

(Siegel)

Kirchenkreis Gladbach
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Jülich, den 26. Mai 1992

(Siegel)

Kirchenkreis Jülich
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Goch, den 25. Juni 1992

(Siegel)

Kirchenkreis Kleve
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Krefeld, den 7. Mai 1992

(Siegel)

Kirchenkreis Krefeld
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Moers, den 10. Juli 1992

(Siegel)

Kirchenkreis Moers
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Wesel, den 17. Juli 1992

(Siegel)

Kirchenkreis Wesel
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Wuppertal, den 23. September 1992

(Siegel)

Vereinigte
Evangelische Mission
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Dezember 1992

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Erwachsenenbildungsausschusses der Kreissynode Krefeld

§ 1

Mitgliedschaft im Ev. Erwachsenenbildungswerk

- (1) Der Kirchenkreis Krefeld ist Mitglied der Ev. Erwachsenenbildungswerks Nordrhein e.V.
- (2) Auf Grund des § 5 der Satzung des Vereins muß ein Fachausschuß für Erwachsenenbildung eingerichtet werden.

§ 2

Gesamtverantwortung

- (1) Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung für die Erwachsenenbildung im Kirchenkreis.

(2) Sie ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Erwachsenenbildung.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann im Auftrag der Kreissynode (Art. 157 KO) Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 3

Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Der Erwachsenenbildungsausschuß ist ein Fachausschuß im Sinne des Artikels 152 KO.

(2) Der Fachausschuß hat elf Mitglieder, dabei sollen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Erwachsenenbildung angemessen vertreten sein.

(3) Der Vorsitzende des Erwachsenenbildungsausschusses ist für die Belange der Mitgliedschaft im Verein verantwortlich.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Der Ausschuß tritt regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.

(2) Im übrigen gelten die Artikel 117 – 123 der Kirchenordnung sinngemäß.

§ 5

Aufgaben

Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Anhörung vor der Einstellung von Mitarbeitern für den Bereich Erwachsenenbildung (Art. 152 Abs. 3, letzter Satz).
2. Begleitung und gegebenenfalls Hilfe bei der Planung der Angebote und Veranstaltungen der evangelischen Erwachsenenbildung im Bereich des Kirchenkreises Krefeld.
3. Pädagogische Beratung dieser Veranstaltungen sowie Veröffentlichung der Programme.
4. Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Einrichtungen zur Förderung der evangelischen Erwachsenenbildung im Kirchenkreis.
5. Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und kommunalen Trägern der Weiterbildung im Bereich des Kirchenkreises.

§ 6

Inkrafttreten, Änderungen

(1) Die Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Änderung der Satzung durch Beschluß der Kreissynode bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Krefeld, den 7. November 1992

(Siegel)

Kirchenkreis Krefeld
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 8. Januar 1993

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

(Siegel)

Satzung für eine Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden in Hamminkeln

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) vereinbaren die

Evangelische Kirchengemeinde Brünen
Evangelische Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog
Evangelische Kirchengemeinde Hamminkeln
Evangelische Kirchengemeinde Ringenberg
Evangelische Kirchengemeinde Wertherbruch

folgende gemeinsame Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation):

§ 1

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen

Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden in Hamminkeln

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in Hamminkeln.

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindemitglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerisch betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege. Dazu gehören auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.
2. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind.
3. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nichtewirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.
5. Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Geschäftsführender Ausschuß

1. Die Leitung der Diakoniestation wird einem geschäftsführenden Ausschuß der beteiligten Kirchengemeinden übertragen.
2. Dieser besteht aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden.
3. Der Ausschuß wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus dem Presbyterium seiner Gemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in diesem Ausschuß. Die betroffene Kirchengemeinde benennt unverzüglich ein neues Mitglied.
4. Fachkundige Personen (z. B. Ärztinnen oder Ärzte) und die fachliche Leitung der Station sollen beratend im Ausschuß mitwirken.
5. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des geschäftsführenden Ausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
7. Urkunden und Rechtsgeschäfte sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses oder seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter sowie zwei Mitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der vertretenen Kirchengemeinde zu versehen. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 des Verbandsgesetzes.
8. Für die Geschäfts- und Kassenführung und deren Beaufsichtigung gelten sinngemäß die für die Kirchengemeinden erlassenen Vorschriften.

§ 5

Aufgaben des Ausschusses

Der geschäftsführende Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für die Diakoniestation sowie die Feststellung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 8 Abs. 3.
- b) Abnahme der Jahresrechnung über die gesamten Kosten der Diakoniestation.
- c) Einstellung und Entlassung der Leiterin bzw. des Leiters der Diakoniestation.
- d) Vorschlagsrecht und Beratung bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Gemeinden.
- e) Entwurf von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation.
- f) Anhörungsrecht bei der Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakoniestation.
- g) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation.

- h) Abschluß von Verträgen mit den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Anstellungsträgern über die Gestellung von Dienstkräften.
i) Aufstellung einer Geschäftsordnung.

§ 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Trägergemeinden zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt. Sie behalten den Schwerpunkt der Arbeit in ihren Gemeinden. Ihr Verhältnis zur Diakoniestation wird durch einen besonderen Vertrag geregelt (gem. § 5 h).
2. Die Dienstaufsicht aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation wird unbeschadet der Rechte der Anstellungskörperschaft von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation erhalten eine Dienstanweisung, die von der anstellenden Kirchengemeinde nach dem Entwurf des geschäftsführenden Ausschusses (§ 5 Buchst. e) erlassen wird.

§ 7

Fachliche Leitung der Diakoniestation

1. Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die über Erfahrungen in der ambulanten Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteinrichtungen, Ärzten, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

§ 8

Kosten, Haushalt

1. Für die Diakoniestation ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Maßgabe des Haushaltsgliederungsplanes die Einnahmen und Ausgaben der Station erfaßt. Der Haushaltsplan der Diakoniestation wird als ein separater Rechtsträger im Verwaltungsamt des Kirchenkreises Wesel verwaltet.
2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch
 - a) Vergütung von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.),
 - b) Zuschüsse des Landes,
 - c) Zuschüsse der kommunalen Körperschaften,
 - d) Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie durch Träger der Sozialhilfe und Selbstzahler,
 - e) Eigenmittel der Kirchengemeinden in Form von Haushaltszuschüssen.
3. Zum Jahresende erfolgt eine Abrechnung und Kostenaufteilung unter den beteiligten Gemeinden. Die Personal- und Sachkosten werden nach einem Abrechnungsschlüssel auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl aufgeteilt.

§ 9

Dauer des Trägerverbundes

1. Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden.

2. Jede beteiligte Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.
3. Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hamminkeln, den 15. Dezember 1992

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Brünen
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Haffen-Mehr-Mehrhoog
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Hamminkeln
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Ringenberg
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Wertherbruch
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 26. Januar 1993

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 43615 Das Landeskirchenamt

Abrechnung 1992

**über die Erträge des Pfarrstellenvermögens
sowie über die Einnahmen auf Grund von
Verträgen (Vereinbarungen mit den Ländern)
oder aus anderen Gründen für Zwecke
der Besoldung und Versorgung
des Pfarrerstandes
(§§ 3 und 4 des Kirchengesetzes
über die Neuordnung des Finanzausgleichs
und der Umlage
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
in der Fassung vom 11. Januar 1991,
KABI. 1991 S. 3)**

Nr. 44246 Az. 14-9-3

Düsseldorf, 30. Dezember 1992

Für den jährlichen Nachweis über die an die Landeskirche abzuführenden Erträge des Pfarrstellenvermögens sowie über die Einnahmen auf Grund von Verträgen (Vereinbarungen mit den Ländern) oder aus anderen Gründen für Zwecke der Be-

soldung und Versorgung des Pfarrerstandes werden die Vordrucke für die Abrechnung 1992 im Monat Dezember 1992 den Anstellungskörperschaften übersandt, die in den Vorjahren Erträge und Einnahmen nachgewiesen haben.

Anstellungskörperschaften, welche im Abrechnungsjahr 1992 Pfarrvermögen bilden konnten oder Einnahmen hatten, fordern die Vordrucke für die Abrechnung beim Landeskirchenamt an.

Für Anstellungskörperschaften, die zu Gemeindeverbänden gehören oder Verwaltungs- und Rentämtern angeschlossen sind, füllen diese die Vordrucke aus und legen sie den Anstellungskörperschaften zur Unterschrift vor.

Zu dem vierseitigen Hauptvordruck gehören zusätzlich

- die Anlage 1 – Einnahmen auf Grund von Verträgen/Vereinbarungen (Erstattung von Personalkosten)
- die Anlage 2 – Einnahmen für die nebenamtliche Erteilung evangelischer Unterweisung an öffentlichen und privaten Schulen (§ 2 Abs. 2 der NotVO über die Genehmigung zur nebenamtlichen Erteilung evangelischer Unterweisung vom 8. Mai 1958, KABI. 1958 S. 51, Rechtssammlung 702 S. 1).
- die Anlage 3 – Einnahmen für die nebenamtliche Erteilung evangelischer Unterweisung an öffentlichen und privaten Schulen soweit die Dienstanzweisung die zu erteilenden Unterrichtsstunden bestimmt (§ 3 der o. g. NotVO).
- die Anlage 4 – der Waldabrechnungsvordruck (beim LKA anfordern).

Solange die Landeskirche die nach § 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1991 (KABI. S. 3) übertragene Aufgabe wahrnimmt, sind die Erträge an die Landeskirche abzuführen.

Die Vordrucke sind deutlich und vollständig auszufüllen, das heißt: alle Fragen sind zu beantworten. Dabei bitten wir zu beachten, daß die Angaben in der Abrechnung bei dem bei der Kirchengemeinde zu führenden Vermögensverzeichnis übereinstimmen.

Einnahmen, die eine bestimmte Höhe erreichen müssen, sind mit dem **Sollbetrag** in die Abrechnung einzusetzen. Dazu gehören u. a. Mieten, Pächte, Erbbauzinsen, Erstattung von Personalkosten, Unterrichtsvergütungen.

Für Funktionspfarrstellen, Schulpfarrstellen, Pfarrstellen für Telefonseelsorge oder Erwachsenenbildung usw. ist zu prüfen, ob für diese Pfarrstellen Zuwendungen zu den Personalkosten von Landesbehörden, Kommunalbehörden usw. erbeten werden können. Gegebenenfalls sind entsprechende Anträge zu stellen. Das Landeskirchenamt sollte bei eventuell auftretenden Fragen beteiligt werden.

Die Anstellungskörperschaften fordern von den zur Leistung Verpflichteten die bis zum 31. Dezember 1992 fällig gewordenen Beträge unverzüglich an, soweit das noch nicht geschehen ist. Die eingegangenen Beträge sind unverzüglich an die Landeskirche weiterzuleiten. Auf dem Überweisungsvordruck sind die Haushaltsstelle 0510.01.1290, die Rechtsträger-Nummer (siehe Gemeinde-Verzeichnis) und das Abrechnungsjahr anzugeben.

Vorauszahlungen für Pfarrstellenerträge und Einnahmen insbesondere für Funktionspfarrstellen, Schulpfarrstellen, Pfarrstellen für Telefonseelsorge oder Erwachsenenbildung, sind zu leisten: 10. 3., 10. 6., 10. 9., 10. 12. eines jeden Jahres.

Zu beachten ist:

Das Pfarrvermögen dient ausschließlich der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes. Es ist als **Sondervermögen** vom übrigen kirchengemeindlichen Vermögen getrennt zu verwalten. Aufzeichnungen, Bücher und andere Urkunden sind geordnet aufzubewahren.

Das Pfarrvermögen ist als Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Gegenüber dem Staat sind wir verpflichtet, den Nachweis zu führen, daß das Pfarrvermögen erfaßt und die Erträge und Einnahmen bestimmungsgemäß verwendet werden.

Angesichts des ständig steigenden Besoldungs- und Versorgungsbedarfs fördert jede Vermehrung des Pfarrvermögens und seiner Erträge sowie der sonstigen Einnahmen den Stiftungszweck und **ermäßigt** die für die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes zu erhebende Umlage.

Pfarrkapital

Die Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg, hat ein Sonderprogramm für die Verwaltung der zum Pfarrvermögen gehörenden Kapitalien angeboten. Dieses Sonderprogramm dient der Verwaltungsvereinfachung sowie der Erzielung eines höheren Zinsertrages.

Bei evtl. Rückfragen empfehlen wir die spezielle Kundenberatung durch die Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg (Ansprechpartner: Herr Thomas). Außerdem steht Ihnen der Außendienst für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

Selbstverständlich können die Erträge (Zinsen) aus dem Pfarrkapital bis zu einem Betrag von 100,- DM (Kleinbetragsgrenze) kapitalisiert, d. h. dem Pfarrkapital zugeführt werden, wenn die Kapitalzinsen die einzigen Erträge aus dem Pfarrvermögen sind und die Zweckmäßigkeit gegeben ist. In die Abrechnungen ist der neue Kapitalbestand einzutragen.

Grundbesitz

Bei der Veräußerung von Pfarrgrundstücken ist Zurückhaltung zu üben. Geprüft werden sollte jedoch, ob durch Ausnutzung der Marktlage der Grundbesitz verbessert werden kann. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist unrentabler mit rentablem Grundbesitz zu tauschen, damit eine bessere Rendite erzielt werden kann.

Sofern zum Pfarrvermögen gehörende Grundstücke aus einem **zwingenden** Grund veräußert werden (z. B. im Rahmen einer Bauleitplanung, Straßenlandabtretung) bleibt der Verkaufserlös als Ersatz für das Grundstück Pfarrvermögen. Der gesamte Verkaufserlös ist dem Pfarrvermögen zu erhalten und grundsätzlich wieder in Grundstücken anzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß beim Erwerb von Grundstücken Kosten in Höhe von 10 v. H. des Kaufpreises entstehen können. Eine Veräußerung sollte nach Möglichkeit nur im Austausch mit gleichwertigem Ersatzland erfolgen. Bei Tausch- und Verkaufsverhandlungen ist der Verkehrswert zugrunde zu legen.

Ist eine Wiederanlage des Verkaufserlöses in Grundstücken in absehbarer Zeit nicht möglich, ist die Beratung der Bank für Kirche und Diakonie in Duisburg in Anspruch zu nehmen (siehe Abschnitt Pfarrkapital, Abs. 1).

Waldbesitz soll so bewirtschaftet werden, daß ein Teilbetrag des Überschusses der Rücklage zugeführt und ein Teilbetrag für die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes abgeführt werden kann. Auf jeden Fall sollte erreicht werden, daß die Einnahmen die Unkosten aus der Holzbewirtschaftung decken.

Gehören Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk und ist das Jagdrecht verpachtet, verzichten die Jagdgenossen in der Regel auf die Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung. Wir bitten, in der Zeile **Jagd- und Fischerei**verpachtung Entsprechendes zu vermerken. Bitte nehmen Sie auch an den Versammlungen der Jagdgenossenschaft teil, um zu erfahren, in welcher Weise über die angesammelte **Rücklage** aus der Jagdverpachtung verfügt wird.

Bei der Vermietung von Wohnraum sowie Gewerberäumen sind **angemessene ortsübliche Mieten** zu erheben (Mietpiegel). **Die Kosten der Aufwendungen müssen durch die Mieten gedeckt werden** (Rentabilitätsberechnung/Wirtschaftlichkeitsberechnung).

Pachtzinsen und Erbbauzinsen sind alle drei Jahre zu überprüfen. Sie sind den heutigen Verhältnissen anzupassen. Vor einer Neuverpachtung, insbesondere vor Beschlußfassung über die Verpachtung sind die ortsüblichen Pachtzinsen bei der örtlichen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu erfragen. In dem Presbyteriumsbeschluß ist auf die Rückfrage hinzuweisen.

In den Kirchengemeinden vorhandene **Nießbrauchrechte** sind zu überprüfen. Es ist dafür zu sorgen, daß Rechte und Ansprüche der Kirchengemeinde nicht durch Verjährung verloren gehen.

Wird ein Grundstück des Pfarrvermögens für andere Kirchengemeindliche Zwecke (z. B. Friedhof, Pfarrhaus, Gemeindehaus, Kirche) verwendet, so ist ein angemessener Zinssatz von dem jeweiligen Verkehrswert zu zahlen, den das Grundstück hätte, wenn es nicht für den kirchengemeindlichen Zweck verwendet würde. Der Zins und Zinssatz sind in den Abrechnungen als Einnahmen nachzuweisen. Verkehrswert und Zinssatz sind jährlich zu überprüfen.

Die Kreissynodalrechnungsausschüsse prüfen die Abrechnungen.

Auf Ziffer 8 der Haushaltsrichtlinien für die Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1992 wird verwiesen.

Die **vollständige Erfassung** des Pfarrvermögens sowie seine dauernde Erhaltung und Verbesserung **ist sicherzustellen**.

Die Hinweise zur Abrechnung 1974, RdVfg. vom 2. Dezember 1974, 32492 – 12-2-5-2 –, zuletzt veröffentlicht KABI. 1984, S. 189, gelten weiter.

Das Landeskirchenamt

Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer

Nr. 3194 Az. 13-1-4-5

Düsseldorf, 1. Februar 1993

Unter Hinweis auf die Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer vom 7. Dezember 1989 – KABI. 2/1990 Seite 22 – bitten wir die Gemeindemissionare/Gemeindemissionarinnen, die im September 1993 als Gemeindemissionare/Gemeindemissionarinnen tätig sein werden, dann seit mindestens zehn Jahren ordiniert sind und eine mindestens zehnjährige Berufstätigkeit als Gemeindemissionar/Gemeindemissionarin nachweisen können, um ihre Meldung zur besonderen Prüfung.

Die Prüfungen finden in der Zeit vom 13. bis 18. September 1993 in Düsseldorf statt. Sie werden für die einzelnen Prüflinge am Nachmittag beginnen und am anderen Tag mittags zu Ende gehen.

Meldeschuß ist am 11. Juni 1993.

Meldeformulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden (auch telefonisch: 02 11 / 45 62-424).

Das Landeskirchenamt

21. Evangelischer Kirchbautag Köln 1993

Nr. 2116 Az. 15-4-12-2-1

Düsseldorf, 27. Januar 1993

Vom 22. bis 25. April 1993 findet in Köln der 21. Evangelische Kirchbautag statt. Er steht unter dem Thema „Raum und Ritual“.

Programm:

Donnerstag, 22. April 1993

14.00 Uhr

Führung Nr. 1, Treffpunkt Antoniterkirche:
Weg durch die Innenstadt.

Führung Nr. 2, Treffpunkt Groß St. Martin:
Besichtigung der romanischen Kirche.

Führung Nr. 3, Treffpunkt Dom:
Führung Dom oder Dombauhütte.

17.00 Uhr

Eröffnung in der Trinitatiskirche

Prof. Dr. Rainer Volp, Mainz

Grußworte

„Raum und Ritual. Über die Schwierigkeit der Protestanten, mit Räumen umzugehen.“
Präses Peter Beier, Düsseldorf

20.00 Uhr

Haus der Kirche, Kartäusergasse 9,
Abend der Begegnung

Freitag, 23. April 1993

9.00 Uhr

Andacht in der Lutherkirche, Pfarrer Hans Mörter

9.30 Uhr, Lutherkirche

„Bauen für die Kirche – Anspruch und Wirklichkeit“
Prof. Architekt Peter Kulka, Köln

10.30 Uhr, Lutherkirche

„Der öffentliche Stadtraum und das religiöse Fest“
Prof. Dr. Alois Hahn, Trier

11.15 – 12.00 Uhr, Lutherkirche, Diskussion

15.00 Uhr, Lutherkirche

„Der sakrale Raum als öffentliches Element einer Ästhetik religiöser Raumgestaltung“

Prof. Dr. Wolfgang Marx, Bonn

16.00 Uhr, Lutherkirche

„Christliche Rituale in außereuropäischer Gestalt“
Prof. Dr. Theo Sundermeier, Heidelberg

16.45 – 17.30 Uhr, Lutherkirche, Diskussion

20.00 Uhr, Trinitatiskirche

Für interessierte Teilnehmer:

„Workshop für den Gottesdienst“

Prof. Dr. Walter Hollenweger, Zürich

Sonnabend, 24. April 1993

9.00 Uhr, Lutherkirche, Andacht

9.30 Uhr, Lutherkirche

„Die Räume der Religion und der Künste“

Prof. Dr. Wulf Herzogenrath, Berlin

11.00 Uhr, Lutherkirche

„Raum und liturgische Handlungen –
aus katholischer und evangelischer Sicht“

Prof. Dr. Klemens Richter (kath.), Münster

Prof. Dr. Walter Hollenweger (ev.), Zürich

15.00 Uhr, Antoniterkirche

„Offene Kirchen im öffentlichen Stadtraum – eine Herausforderung an die christliche Fähigkeit zum Festefeiern“

Podiumsdiskussion mit

Hauptpastor Helge Adolphsen, Hamburg

Prof. Dr. Hiltrud Kier, Köln

Prof. Dr. Friedhelm Mennekes S. J., Köln

Pfarrer Kurt-Werner Pick, Köln

Prof. Dr. Hans-Georg Soeffner, Bonn

Moderation: Prof. Dr. Rainer Volp, Mainz

20.00 Uhr, Basilika St. Maria im Kapitol, Konzert

„Auf dem Rand der Mauer. Sieben Wortwechsel im Raum“
(Uraufführung)

Text: Klaus Lüchtfeld

Musik: Heinz-Martin Lonquich

Sonntag, 25. April 1993

10.00 Uhr, Trinitatiskirche

Festlicher Schlußgottesdienst

Anmeldung:Geschäftsstelle des Evangelischen Kirchbautages,
Jebenstraße 3, W-1000 Berlin 12, Telefon: (030) 3 10 01,
Telefax: (030) 3 10 01-200.

Über eine rege Teilnahme würden wir uns freuen.

**Bestandene Abschlußprüfungen
für Auszubildende**

Nr. 1230 Az. 13-15-2-6

Düsseldorf, 15. Januar 1993

Die Abschlußprüfung für Auszubildende für den Beruf des
kirchlichen Verwaltungsfachangestellten haben bestanden:

Fritsch, Sandra, Remscheid

Leining, Stefanie, Velbert

Povsic, Brigitte, Duisburg

Das Landeskirchenamt

**Passionsgottesdienstkollekte
für die Theologische Hochschule (STT)
in Jakarta**

Nr. 43290 Az. 14-6-2-5

Düsseldorf, 6. Januar 1993

Die von einem Missionar der Rheinischen Kirche gegründete
Theologische Hochschule in Jakarta bildet Pastoren für die Kir-
chen Indonesiens aus. 180 Studenten werden zur Zeit unter-
richtet.Einen besonderen Schwerpunkt der Ausbildung bildet mehr
und mehr die Begegnung mit Andersgläubigen. Die Theologen
sollen in dem stark vom Islam geprägten Land geschäftsfähig
sein durch Vertiefung der Kenntnisse über andere Glaubens-
richtungen. Darüber hinaus werden besonders die Ausein-
andersetzungen mit der Adat gefördert. Viele indonesische Le-
bensgewohnheiten sind von der Adat bestimmt, einem Be-
standteil der Kultur, deren Funktion es ist, Verhalten und Han-
deln der Menschen zu ordnen. Wer die Adat bricht oder ändert,
ist verloren oder muß sterben. Die Christen leben im Span-
nungsfeld zwischen dem Evangelium und der Adat. Darauf
müssen die Pastoren in der Ausbildung vorbereitet werden, da-
mit sie ihren Gemeindegliedern helfen können, mit Konflikten
leben zu lernen.Leider sind die indonesischen Kirchen nicht in der Lage, die
Kosten für diese wichtige Ausbildungsstätte allein aufzubrin-
gen und bitten uns auch in diesem Jahr um finanzielle Unter-
stützung.

Das Landeskirchenamt

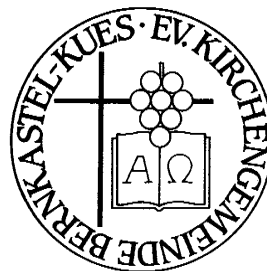
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 23132 II Az. 11-5-5 Bernkastel-Kues

Düsseldorf, 18. Januar 1993

Kirchengemeinde: Bernkastel-Kues

Kirchenkreis: Trier

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Bern-
kastel-Kues

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Gerd Biesgen am 29. November 1992 in der Kirchengemeinde Roxheim.

Pastor im Hilfsdienst Harald Eickmeier am 13. Dezember 1992 in der Kirchengemeinde Götterswickerhamm.

Pastorin im Hilfsdienst Sylvia Engels am 13. Dezember 1992 in der Kirchengemeinde Lennep.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Gregorius am 17. Januar 1993 in der Kirchengemeinde Friemersheim.

Pastor im Hilfsdienst Dr. Jan Hermelink am 20. Dezember 1992 in der St. Marien / St. Nikolai-Kirchengemeinde im Kirchenkreis Berlin-Stadt I.

Pastorin im Hilfsdienst Eva Kosin am 3. Januar 1993 in der Kirchengemeinde Duisburg-Wahnheim.

Vikar Peter Kuhn am 3. Januar 1993 in der Kirchengemeinde Bensheim-Gronau.

Pastorin im Hilfsdienst Ruth Liesendahl am 16. Januar 1993 in der Kirchengemeinde Beuel.

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Meihner am 5. Dezember 1992 in der Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch.

Pastor im Hilfsdienst Johann-Jakob Münden am 13. Dezember 1992 in der Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf.

Pastor im Hilfsdienst Manfred Rademacher am 16. Januar 1993 in der Kirchengemeinde Horst-Eiberg zu Essen-Steele.

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Schäfer am 13. Dezember 1992 in der Kreuz-Kirchengemeinde Bonn.

Pastorin im Hilfsdienst Barbara Schröder-Möring am 29. November 1992 in der Anstaltskirchengemeinde Hephatha, Benninghof.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Trapp am 13. Dezember 1992 in der Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach.

Pastorin im Hilfsdienst Ellen Wehrenbrecht am 15. November 1992 in der Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Wehrenbrecht am 15. November 1992 in der Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd.

Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Weiß am 20. Dezember 1992 in der Kirchengemeinde Essen-Bredeney.

Pastor im Hilfsdienst Martin Will am 13. Dezember 1992 in der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg.

Pastor im Hilfsdienst Martin Winterberg am 3. Januar 1993 in der Kirchengemeinde St. Goar.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Klaus-Dieter Müller, Kirchengemeinde Beuel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 13. Dezember 1992.

Predigthelfer Wolfgang Louis, Kirchengemeinde Marxloh, Kirchenkreis Duisburg-Nord, am 12. Dezember 1992.

Entlassen aus dem Vorbereitungsdienst:

Vikar Alexander Zedler mit Ablauf des 30. November 1992 auf eigenen Antrag.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastorin Erika Holthaus nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 16. Dezember 1992.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrer Olaf Jellema, bisher Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Katernberg, Kirchenkreis Essen-Nord, zum Landespfarrer für die Zivildienstseelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Gemeindeverzeichnis S. 24.

Pfarrer Marie-Luise Wittich zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Sonsbeck, Kirchenkreis Kleve. Gemeindeverzeichnis S. 321.

Pfarrer Gerald Hillebrand zum Pfarrer der Kirchengemeinde Broich, Kirchenkreis An der Ruhr (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 480.

Pastor im Hilfsdienst Johann-Eckhard Menning zum Pfarrer des Kirchenkreises Simmern-Trarbach (4. kreiskirchliche Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 521.

Ehem. Pastor im Hilfsdienst Thomas Berke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Mülheim/Mosel, Kirchenkreis Trier. Gemeindeverzeichnis S. 548.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Günter Lenhoff, Meisenheim, zum Assessor; des Pfarrers Peter Moritz, kreiskirchliche Pfarrstelle, zum 1. Stellvertreter des Skriba; des Pfarrers Joachim Deserno, Stromberg, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises An Nahe und Glan.

Die Wiederwahl des Pfarrers Ernst Günther, Wald, zum Superintendenten; die Wahl des Pfarrers Uwe Agurks, Ohlgs, zum Skriba des Kirchenkreises Solingen.

Die Wiederwahl des Pfarrers Wolfgang Mohns, Schaffhausen, zum Superintendenten; die Wahl des Pfarrers Jürgen

Stengel, Saarlouis, zum Assessor; des Pfarrers Hartmut Schloemann, Schwalbach, zum Skriba; des Pfarrers Ralf Streppel, Merzig, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Völklingen.

Berufen/Beamtenstellen:

Studienrat z. A. i. K. Jürgen Andersson vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrat z. A. i. K. Jörg Beele vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Landeskirchen-Amtmann Werner Brümmer zum Landeskirchen-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Hans-Georg Eger vom Stadtkirchenverband Essen zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Alexander Horn vom Kirchenkreis Elberfeld zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Studienrätin z. A. i. K. Martina Klahr vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Hilfsdienst Heike Rodenbusch in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Braunsfels eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin z. A. Inge Spal vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Koblenz, Simmern-Trarbach und Trier in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin.

Studienrätin z. A. i. K. Susanne Töllner vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Verwaltungsangestellter Jürgen Wagner von der Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Sekretär.

Stadtoberinspektorin Anke Wilhelm in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin beim Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Pastor im Hilfsdienst Michael Ziebuhr in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Oberhausen eingerichtete Sonderdienststelle.

Überführt:

Kirchenverwaltungs-Amtmann Helmut Ernst vom Stadtkirchenverband Köln in den Dienst des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch. Gemeindeverzeichnis S. 361.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Friedhelm Theidel vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann in den Dienst der Kirchengemeinde Haan, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann. Gemeindeverzeichnis S. 174.

Freigestellt für den Auslandsdienst:

Pfarrerin Hanna Mausehund und Pfarrer Heiner Mausehund, Kirchengemeinde Velbert, Kirchenkreis Niederberg, ab 16. Juni 1993 für einen Dienst in der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Norwegen. Gemeindeverzeichnis S. 456.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Rudi Lukat, Beschäftigungsauftrag im Kirchenkreis Dinslaken, mit Wirkung vom 1. Januar 1993.

Entlassen:

Gemeindemissionar Pastor Horst Walter Land von der Kirchengemeinde Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Siegfried Naaf, Leiter der Evangelischen Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung der Evangelischen Kirche im Rheinland, mit Wirkung vom 1. März 1993. Gemeindeverzeichnis S. 34.

Pfarrer Werner Saueressig, Kirchengemeinde Wedau-Bissingheim (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 1993. Gemeindeverzeichnis S. 230.

Pfarrer Manfred Strunk in Bergneustadt mit Wirkung vom 1. März 1993. Gemeindeverzeichnis S. 98.

Errichtung von Pfarrstellen:

Zum 1. Januar 1993 wird in der Kirchengemeinde Xanten-Mörmter, Kirchenkreis Kleve, eine weitere, 2. Pfarrstelle errichtet.

Beim Kirchenkreis Ottweiler wird eine 7. kreiskirchliche Pfarrstelle für Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt / Region Saar zum 1. Februar 1993 errichtet.

In der Kirchengemeinde Dümpten, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1993, die 1. Pfarrstelle wieder errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 480.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Dümpten, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1993 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 480.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht für die Evangelische Akademie Mülheim/Ruhr – Haus der Begegnung – eine evangelische Theologin als Studienleiterin. Im Rahmen der Gesamtkonzeption der Akademie soll sie zum Schwerpunkt kontextuelle Theologie in Zusammenarbeit mit den Studienleitern unter speziellen Fragestellungen, auf spezifische Situationen bezogen, in Aufnahme bestimmter Erfahrungen, in besonderer Bearbeitungs- und Vermittlungsweise Tagungen gestalten. Dabei soll sie vor allem die Perspektive

feministischer Theologie umfassend aufnehmen. Erwünscht ist, daß sie zugleich die Arbeit zum christlich-jüdischen Gespräch weiterführt. Darüber hinaus soll sie frauenspezifische Themen anbieten. Wir erwarten, daß sie Tagungen für unterschiedliche Zielgruppen selbständig plant und gestaltet; theologische und gesellschaftspolitische Sachverhalte vermittelt; Gesprächskontakte mit den Hochschulen sowie gesellschaftlichen und kirchlichen Gruppen und Einrichtungen sucht, pflegt und ausbaut. Eine Pfarrstelle steht zur Verfügung; die Beschäftigung kann auch im Angestelltenverhältnis (II/Ib BAT-KF) erfolgen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an: Direktor Dr. Dieter Bach, Evangelische Akademie Mülheim/Ruhr, Uhlenhorstweg 29, 4330 Mülheim an der Ruhr 1. Rückfragen: Telefon (02 08) 5 99 06-39 (Frau Braun).

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht für ihre neu errichtete Studienstelle Christen und Juden eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Studienstelle besteht aus einer Pfarrstelle, einer Sonderdienststelle und einer Sekretärinnenstelle und hat eine Bürogemeinschaft mit dem Sekretariat des NES AMMIM-Vereins. Voraussetzungen für eine Bewerbung sind: Kenntnis der Theologie des christlich-jüdischen Gesprächs; Englische und Hebräische Sprachkenntnis (Ivrit); jüdische Grundkenntnisse; gute Kenntnisse über die Geschichte des Verhältnisses von Juden und Christen. Wesentliche Aufgaben der Studienstelle sind: Verankerung des Landessynodalbeschlusses von 1980 „Zur Erneuerung des Verhältnisses von Christen und Juden“ in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen; Förderung und Vertiefung des christlich-jüdischen Dialogs im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland; Angebote für Arbeitskreise in den Gemeinden und Kirchenkreisen; Verbindung mit den Einrichtungen der theologischen und kirchlichen Aus- und Fortbildung in der Landeskirche und entsprechende Einrichtungen in den anderen Landeskirchen der EKD; Beobachtung und Auswertung des christlich-jüdischen Dialogs; Mitarbeit im landeskirchlichen Ausschuß Christen und Juden; Zusammenarbeit mit dem Verein NES AMMIM. Bewerbungen sind zu richten bis zum 15. März 1993 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30.

In der Kirchengemeinde Stolberg, Kirchenkreis Aachen, ist ab sofort die 1. Pfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Stolberg zählt ca. 8 700 Gemeindeglieder in drei Pfarrbezirken und ist eine Diasporagemeinde mit guten Kontakten zu den katholischen Nachbarn. Die Gottesdienste in den fünf Predigtstätten werden von den drei Pfarrern im Wechsel gehalten. Gemeindeamt, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, Predigthelfer, Lektoren und das Presbyterium unterstützen die Pfarrer in ihrer Arbeit. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 92. Wir erwarten Freude an der Verkündigung des Evangeliums und Bereitschaft zum kollegialen Miteinander über die bezirklichen Aufgaben hinaus. Ein geräumiges Pfarrhaus in historischer Umgebung auf dem Finkenberg steht bereit. Unsere Stadt – am Rande des Naturparks Nordeifel – weist alle Vorzüge eines modernen Gemeinwesens auf (Gymnasien, Real- und Berufsbildende Schulen). Die Hochschulstadt Aachen liegt nur 12 km entfernt. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. Weitere Auskünfte bei der Vorsitzenden des Pfarrstellenbesetzungsausschusses, Hildegard Wirtz, Telefon (0 24 02) 2 49 10 und beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Dr. Rosenbrock, Telefon (0 24 02) 8 11 13.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waldbröl (Anstellungskörperschaft), Kirchenkreis An der Agger, ist sofort durch

das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 105. Bewerbungen sind drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 5270 Gummersbach 31, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langerfeld (Stadt Wuppertal), Kirchenkreis Barmen, soll zum 1. März 1993 wieder von einer Pfarrerin und/oder einem Pfarrer besetzt werden. Wir wünschen uns Freude an der Arbeit in einer großen Gemeinde (11 000 Gemeindeglieder, 5 Pfarrbezirke); Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kollegen sowie zahlreichen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; eine am Evangelium ausgerichtete, auf die Gegenwart bezogene Verkündigung; Ideen für den Gemeindeaufbau in einem zum Bezirk gehörenden Neubaugebiet; Offenheit, Bewährtes weiterzuführen und Mut, neue Akzente zu setzen; Aufgeschlossenheit für Menschen aller Altersgruppen. Wir bieten die vielfältigen Möglichkeiten einer großen Gemeinde; Bereitschaft zum gemeinsamen, aber auch Freiheit zum selbständigen Arbeiten; eine geräumige Dienstwohnung (180 qm) mit großem Garten; eine angenehme Wohnlage am Stadtrand mit Einkaufsmöglichkeiten und allen Schulformen in der Nähe; aufgeschlossene Gemeindeglieder, die sich auf ihren neuen Pfarrer/ihre neue Pfarrerin freuen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 122. Weitere Informationen gegen Ihnen gern der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Joh. Schimanowski, Telefon (02 02) 64 01 28 oder Presbyter H. Schmidt, Telefon (02 02) 60 08 75. Da das Vorschlagsrecht bei der Kirchenleitung liegt, erbitten wir Ihre Bewerbungsunterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Nohfelden und Ellweiler, Kirchenkreis Birkenfeld, ist zum 1. September 1993 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 134 und 138. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Birkenfeld, Kirchplatz 4, 6588 Birkenfeld/Nahe, zu richten.

Die neuerrichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederbrombach, Kirchenkreis Birkenfeld, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Niederbrombach ist eine ländliche Gemeinde verkehrsgünstig zwischen der Kreisstadt Birkenfeld und Idar-Oberstein gelegen. Grund- und Hauptschule sind am Ort. Der zweite Pfarrbezirk umfaßt sieben Ortschaften und den Ferienpark Hambachtal. Die Aufgaben des neuen Pfarrers/der neuen Pfarrerin werden liegen in Seelsorge, Besuchsarbeit, Kirchlicher Unterricht, Urlauberseelsorge und der Arbeit mit Senioren. Gottesdienste – auch in den Ortschaften – sind im Turnus mit dem Inhaber der ersten Pfarrstelle für die ganze Gemeinde zu halten. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Kollegen und das Einbringen von eigenen Ideen zur Gestaltung der Arbeit im neugeschaffenen Pfarrbezirk werden begrüßt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 137. Auskünfte erteilt Pfarrer Ingo Siewert, Herren-gasse 14, 6581 Niederbrombach, Telefon (0 67 87) 238. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen

dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

und der Arbeit mit Senioren. Gottesdienste – auch in den Ortschaften – sind im Turnus mit dem Inhaber der ersten Pfarrstelle für die ganze Gemeinde zu halten. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Kollegen und das Einbringen von eigenen Ideen zur Gestaltung der Arbeit im neugeschaffenen Pfarrbezirk werden begrüßt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 137. Auskünfte erteilt Pfarrer Ingo Siewert, Herrengasse 14, 6581 Niederbrombach, Telefon (0 67 87) 238. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 13. Pfarrstelle des Kirchenkreises Duisburg-Süd, Erteilung Ev. Religionslehre an Berufsschulen, ist zum 1. September 1993 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 225. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Süd, Am Burgacker 14-16, 4100 Duisburg 1, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Duisburg-Großenbaum-Rahm, Kirchenkreis Duisburg-Süd, ist zum 1. Mai 1993 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 229. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-Nord (Krankenhausseelsorge in den Krankenhäusern Bethesda und St. Josef), Kirchenkreis Elberfeld, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde sind der Lutherische und der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 239. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. Eine Kopie der Bewerbung wird erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-Nord, Kirchplatz 1, 5600 Wuppertal 1.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zülpich, Kirchenkreis Bad Godesberg, ist nach dem Tod des bisherigen Stelleninhabers zum baldmöglichen Termin durch Gemeindevahl wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus Martin Luthers in Gebrauch. Wir wünschen uns einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar, der/die/das Freude an einer überzeugenden Verkündigung des Evangeliums hat; gerne seelsorgerisch tätig ist, vor allem durch Haus- und Krankenbesuche; die Fähigkeit besitzt, alle Altersgruppen der Gemeinde anzusprechen; die Aktivitäten in den bestehenden Kreisen fortsetzt und weiter ausbaut; mit dem Presbyterium und allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertrauensvoll zusammenarbeitet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 302. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg, Plittersdorfer Straße 77, 5300 Bonn 2, in Bonn-Bad Godesberg, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Xanten-Mörnter, Kirchenkreis Kleve, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung

wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 322. Bewerbungen sind drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Goar, Kirchenkreis Koblenz, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 333. Bewerbungen sind bis spätestens 15. März 1993 an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 5400 Koblenz, zu richten. Wir wünschen uns einen engagierten Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die schriftgemäße Verkündigung und Seelsorge in volkskirchlichen Zusammenhängen ernst nehmen möchte. Zum I. Pfarrbezirk gehört die historische Stiftskirche mit einer Stumm-Orgel. Das Presbyterium erwartet die Fortführung bestehender kirchenmusikalischer Arbeit; weiterhin wird die kooperative Zusammenarbeit mit dem Pfarrer des II. Bezirkes und den neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern unserer Kirchengemeinde erwartet. Anfragen richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde St. Goar, Oberstraße 24, 5401 St. Goar, Telefon (0 67 41) 74 70 bzw. Pfarrer Brenner, Telefon (0 67 41) 13 31.

Die Kirchengemeinde Ehrenfeld in Köln, Kirchenkreis Köln-Nord, sucht für ihre 4. Pfarrstelle (kleiner Pfarrbezirk und gemeindebezogene Krankenhausseelsorge) vorzugsweise eine Pfarrerin. Die Pfarrstelle ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Gemeinde hat rund 8000 Gemeindeglieder in vier Pfarrbezirken. Die Gottesdienste in den drei Predigtstätten und im Krankenhaus werden von den vier Pfarrerrinnen/Pfarrer im Wechsel gehalten. Der 4. Pfarrbezirk hat ca. 1000 Gemeindeglieder, ist Sanierungsgebiet und hat soziale Brennpunkte. Das Krankenhaus liegt in diesem Bezirk, ist eine katholische Einrichtung und hat 430 Betten. Erwünscht ist eine Pfarrerin mit Gemeindeerfahrung und klinischer Seelsorgeausbildung (oder einer vergleichbaren Zusatzausbildung). In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Sollten Sie Interesse haben und genauere Auskünfte wünschen, wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Dipl.-Psych. Karl-Heinz Iffland, Telefon (02 21) 55 33 47, oder an den bisherigen Stelleninhaber, Pfarrer Siegfried Kuttner, Telefon (02 21) 51 28 39. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 354. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 5000 Köln 30, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ehrenfeld.

Die Kirchengemeinde Kempen sucht zum 1. August 1993 eine/n Pfarrerin/Pfarrer für die 3. Pfarrstelle an den Beruflichen Schulen des Kreises Viersen in Kempen. Es handelt sich hierbei um eine Bündelschule mit z. Z. ca. 3600 Schülerinnen und Schülern. An dieser Schule unterrichten rund 170 Kolleginnen und Kollegen, für die vertrauensvolle Kooperation Selbstverständlichkeit ist. Kempen ist eine verkehrsgünstig gelegene Stadt mit Mittelzentrumsfunktionen und guter Infrastruktur. Am Ort sind alle weiterführenden Schulen vorhanden. Die evangelische Gemeinde umfaßt ca. 5000 Gemeindeglieder und drei Pfarrstellen. Zahlreiche Mitarbeiter/innen prägen das Gemeindeleben. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 388. Bewerber/innen sollten nicht älter als 35 Jahre sein, Freude am Umgang mit jungen Erwachsenen haben, Flexibilität besitzen und Zusammenarbeit mit anderen nicht als Zumutung empfinden. Bewerbungen sind über den Superintendenten

ten des Kirchenkreises Krefeld, Pfarrer Gerd-Dieter Kahlen, An der Pauluskirche 1, 4150 Krefeld 1, an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Erwin Bauschmann, Kerkener Straße 13, 4152 Kerpen 1, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Pauluskirchengemeinde Bad Kreuznach (Anstellungskörperschaft), Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist zum 1. Juni 1993 wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Eine Ausbildung in klinischer Seelsorge (CPT) wäre wünschenswert, da zum Aufgabenbereich insbesondere auch die seelsorgerliche Versorgung der Kurkliniken gehört. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 444. Bewerbungen sind drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 6550 Bad Kreuznach 1, zu richten.

Die 7. kreiskirchliche Pfarrstelle im Kirchenkreis Ottweiler für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt im Bereich der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 471. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die zum 1. Januar 1993 errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwalbach ist durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Gemeinde ist eine Diasporagemeinde, die sich in einem Gebiet mit acht Ortschaften nördlich der Saar erstreckt. Sie ist Trägerin eines Alten- und Pflegeheimes mit 45 Plätzen. In den drei Predigtstätten sowie den insgesamt drei Altenheimen werden die Gottesdienste im Wechsel mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle gehalten. Zum 2. Pfarrbezirk gehören die Ortsteile Bous, Ensdorf, Elm und Sprengen mit 1 700 Gemeindegliedern. Wir wünschen uns Menschen mit überzeugender Verkündigung des Evangeliums, mit Freude an der Seelsorge und dem Ausbau einer wohnortnahen Gemeindestruktur und mit der Bereitschaft zur Arbeit mit Aussiedlern und Asylbewerbern sowie zur Zusammenarbeit mit den katholischen Gemeinden. Zu den weiteren Aufgaben gehören insbesondere die Erteilung von Religionsunterricht im 2. Pfarrbezirk und in Zusammenarbeit mit dem Jugendleiter die Begleitung der Jugendarbeit. Wohnsitz ist Bous. Ein Pfarrhaus wird zur Verfügung gestellt. Grundschule und Sekundarschule befinden sich am Ort, alle anderen Schularten in Saarlouis bzw. Völklingen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 560. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt gerne Pfarrer Hartmut Schloemann, Schillerstraße 72, 6635 Schwalbach, Telefon (0 68 34) 5 35 46.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Neuss-Süd, Erlöserkirche Reuschenberg-Holzheim, sucht ab sofort eine(n) hauptamtliche(n) Kirchenmusiker(in), B-Stelle. Aufgabengebiete sind: die musi-

kalische Gestaltung der Gottesdienste; die Leitung des Kirchen- und Jugendchores sowie die Durchführung von Kirchenmusiken und Kammerkonzerten. Auch die musikalische Arbeit mit Kindern und der Wiederaufbau eines Kinderchores sollten wesentliche Bestandteile der Arbeit sein. Zur Verfügung stehen eine 2manualige Peter-Orgel, zwei Klaviere, ein neues Sassmann-Cembalo, Orff'sche Instrumente und Renaissance-Blockflötenquartett. Wir wünschen uns eine(n) Kirchenmusiker(in), der/die die vorhandene musikalische Arbeit fortführt und neue Impulse gibt. Es wird auch Offenheit für neues geistliches Liedgut erwartet. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Reuschenberg ist eine Gartenvorstadt von Neuss mit einer guten Infrastruktur. Alle Schultypen befinden sich in unmittelbarer Nähe. Die Universitätsstädte Düsseldorf (10 km) und Köln (30 km) sind auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Weitere Auskünfte erteilen: Pfarrer Dieter Horn, Hüttenstraße 22, 4040 Neuss 1, Telefon (0 21 31) 47 01 34; Pastor Frank Geißler, Lilienstraße 38, 4040 Neuss 1, Telefon (0 21 31) 46 83 45 und 46 28 35; Frau Ruth Sudhoff, Melissenstraße 27, 4040 Neuss 1, Telefon (0 21 31) 46 57 50. Bewerbungen bis zum 15. März 1993 erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Neuss-Süd, Gem. Ev. Gemeindeamt Neuss, Further Straße 157, 4040 Neuss 1.

Die Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem sucht für ihren Bezirk Niederaußem eine Gemeindehelferin/einen Gemeindehelfer/Diakon/Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen für Jugend- und allgemeine Gemeindearbeit. Der Bezirk Niederaußem der Gemeinde gehört zum Bereich der Stadt Bergheim/Erfurt und ist bekannt durch die RWE-Kraftwerke und die Braunkohlengruben. Der Bezirk hat zwei Gemeindezentren in Niederaußem und Glessen. Eine Jugendarbeit besteht in kleineren Gruppen und ist noch ausbaufähig. Die Altenarbeit wird speziell in Niederaußem in einem Altenclub durchgeführt. Zum Bezirk gehören eine Reihe von Ortsteilen: Niederaußem, Oberaßem, Glessen, Fliesteden und Büsdorf sowie Rheidt, Hüchelhoven und Auenheim; insgesamt wohnen in dem Bereich etwa 3870 Evangelische. In Niederaußem bestehen Grund- und Hauptschulen sowie Realschule, Gymnasien sind in Bergheim (Entfernung ca. 7 km). Bei der Wohnungssuche können wir behilflich sein. Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit Erfahrung in der Gemeindearbeit. Schwerpunkte können nach Neigung gesetzt werden. Auskunft über weitere Bedingungen erteilt telefonisch Pfarrer Grodde, Oberaßemer Straße 80, 5010 Bergheim-Niederaußem, Telefon (0 22 71) 5 23 53, oder das Gemeindeamt.

Die Kirchengemeinde Dillingen sucht baldmöglichst eine(n) Diakon(in) oder Gemeindepädagoge(in) mit 38,5 Wochenstunden. Wir wünschen uns Engagement für den Gemeindeaufbau; Aufbau von Kinder- und Jugendgruppen (geschl.); Mitarbeit im Kindergottesdienst; Mitarbeit im Kirchlichen Unterricht; Mitarbeit bei Freizeiten/Kinderbibeltagen u. ä.; Kontakt zu Schulen; Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen; Durchsetzungsfähigkeit. Wir bieten Bezahlung nach BAT-KF; Mithilfe bei der Wohnungssuche; solidarische Begleitung der Arbeit, auch wenn mal etwas schiefläuft! Wenn Sie die Diasporasituation in Dillingen (Saarland, 8 % Evangelische) nicht schreckt, so bewerben Sie sich bitte mit den üblichen Unterlagen bei dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dillingen, Dr.-Prior-Straße 35, 6638 Dillingen. Auskunft erteilt Pastorin Hahmann oder Pfarrer Hahmann, Telefon (0 68 31) 7 12 80.

Literaturhinweise

Lilli Kopecky: Im Schatten der Flammen. **Sechs Vorlesungen über den Holocaust**. Hrsg. vom Pädagogisch-Theologischen Institut der EKIR. Deutsche Erstausgabe. Düsseldorf: Presseverband der EKIR, 1992. 117 S.

Aus der Reihe „Rheinische Kunststätten“ sind über evangelische Kirchen neu erschienen oder aufgelegt:

Heft 49: Helmut Fußbroich: Die **Antoniterkirche in Köln**. 2., neu bearb. Aufl. 1991

Heft 171: Wilfried Hansmann: Die **ev. Kirche in Nümbrecht-Marienberghausen**. 2., überarb. Aufl. 1992

Heft 173: ders.: Die **ev. Kirche in Bergneustadt-Wiedenest**. 3., veränd. Aufl. 1989

Heft 194: ders.: Die „**bunte Kerke**“ in **Gummersbach-Lieberhausen**. 3. Aufl. 1990

Heft 204: Carl Dieter Hinnenberg: Die **Salvatorkirche in Duisburg**. 2., veränd. Aufl. 1990

Heft 268: Klaus Freckmann: **Meisenheim am Glan**. 2., veränd. Aufl. 1992

Heft 302: Ute Böggemann u. a.: **Neanderkirche, Berger Kirche, Johanneskirche. Ev. Kirchen in Düsseldorf-Stadtmitte**. 2. Aufl. 1991

Heft 378: Karl-Heinz Hohmann: Gemeinde **Uedem am Rhein**. 1992

Gottfried Beck (Hrsg.): Im Dienst der Diaspora. **150 Jahre Gustav-Adolf-Werk im Rheinland**. Köln: Rheinland-Verlag, 1993. VIII, 340 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, 107).

Angebot

Brandmeldeanlage zu verkaufen

Das Haus an der Christuskirche in Koblenz verkauft eine gebrauchte Brandmeldeanlage. Hersteller: Telenorma, Typ: BZ 1008, Baujahr: 1981. Die Anlage war bis Januar 1993 in Betrieb und wurde laufend vom Hersteller gewartet, ist also in technisch einwandfreiem Zustand. Mit der Anlage können sechs Handmelder und ein Rauchmelder abgegeben werden. Insgesamt verfügt die Anlage über Anschlußmöglichkeit für acht Meldelinien. Bei Interesse oder für Nachfragen setzen Sie sich bitte mit dem Haus an der Christuskirche, Herrn Schulze, Hohenzollernstraße 2, 5400 Koblenz, Telefon (02 61) 3 29 86 in Verbindung.

Berichtigung zum KABI. Nr. 12/92 u. Nr. 1/93

Im KABI. Nr. 12/92 auf S. 305 unter der Rubrik „Eintritt in den Ruhestand“ muß es richtig heißen:

Pfarrer Johannes **Rosenbaum** in Niederseßmar, Kirchenkreis An der Agger, mit Wirkung vom **1. Januar 1993**.

Im KABI. 1/93 sind unter „**Vertretungskosten für Kirchenmusiker**“ auf Seite 12 bei Nr. 4 die Worte (**ohne Bestattung**) zu streichen.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**